

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelmummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Nr. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 7. Dezember 1942

28. Ausgabe

Verordnung über die Stiftung der Nahkampfspange vom 25. November 1942. S. 573. — Aufstellung der Kraftfahrpartruppe. S. 574. — Freiat von Wehrmachtangehörigen mit Angehörigen der artverwandten germanischen Nachbarvölker. S. 575. — Vorzeitige Entlassung aus der Strafbast zu Weihnachten 1942. S. 575. — Strafvollstreckungsplan für die Wehrmacht. S. 576. — 44-Standortkommandanturen, 44-Standortälteste. S. 577. — Berichtigung der Karteimittel bei Umbenennungen. S. 578. — Wehrmacht-Uniformbezugsscheine. S. 578. — Auslandsurlaub von Wehrmachtangehörigen aus Oberösterreich (ehem. Südtirol) und dem Kanaltal (Provinz Udine) in ihre Heimat. S. 579. — Berichtigung. S. 579. — Medaille »Winterchlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. 5. 1942. S. 580. — Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege. S. 580. — Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker. S. 580. — Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Truppenoffizieren (DAL A I) S. 580. — Umbenennung der Infanterie. S. 580. — Disziplinarbefugnisse. S. 580. — Disziplinarstrafgewalt im Heeresstrafendienst. S. 580. — Eranziehung von Unteroffizieren zum Wachdienst. S. 580. — Auskünfte ziviler Dienststellen. S. 580. — Sammlungen für Geschenke an Vorgesetzte. S. 581. — Aussonderung von verbotenem und unerwünschtem Schrifttum. S. 581. — Bestimmungen für die Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten. S. 581. — Berichtigung zum »Taschenbuch Britisches Heer«, 6. Auflage, Mai 1942. S. 581. — Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer. S. 581. — Aufstellung des Verpf. Insp. D. R. S. S. 582. — Urlauberpakete. S. 582. — Feldkochpersonal im Ersatzheer. S. 584. — Ausbildungs-Regimentsstabe. S. 584. — Umbenennung. S. 584. — Feldgendarmarie. S. 584. — Nachrichten-Dolmetscher. S. 584. — Inzandsektionsdienste für Rfz. S. 585. — Dienstliches Studium im Winterhalbjahr 1942/43. S. 585. — Vorläufige Anweisung für die Kolonialausbildung im Ersatzheer — R. f. D. — vom 7. 11. 41. S. 585. — Auftragen der Waffenröcke. S. 585. — 2 cm Kw. R. 38. S. 585. — Einführung des Schlittens für 2 cm Flaf. S. 586. — 1. Munitionsausstattung für 2 cm Flaf 30 und 38 und 2 cm Flaf Vierling. S. 586. — 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone ohne P'spur (Flaf). S. 586. — 2 cm Pzgr. Patr. P'spur »Z«. S. 586. — 7,5 cm Stu. R. 40 (Justierung). S. 586. — Schießen mit Doppelzündern. S. 587. — Spreng- und Zündmittel. S. 587. — Spreng- und Zündmittel der Stromsicherungseinheiten. S. 587. — Kw. R. und Stu. R. S. 587. — Verpackung von Munition für schwere Paf. S. 588. — Formänderungen. S. 588. — Abgabe von Heeresgerät (hier Rfz.-Gerät) an die gesamte Waffen-44 während des Einsatzes der Wehrmacht. S. 588. — ERZ 39 für 15 cm Wgr. 41. S. 588. — Gasplanen Op (Tp/Ark). S. 589. — Feldfiltereinsätze. S. 589. — Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht. S. 589. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 590. — Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften. S. 591. — Ergänzungen zu R. St. R. und R. A. R. S. 602. — Änderung von Druckvorschriften. S. 606. — Ausgabe von Deckblättern. S. 607. — Beurteilung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/43. S. 608. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 75 bis 80.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1030. Verordnung über die Stiftung der Nahkampfspange vom 25. November 1942.

Als sichtbares Zeichen der Anerkennung des mit der blanken Waffe und Nahkampfmitteln Mann gegen Mann kämpfenden Soldaten zugleich aber auch als Ansporn zu höchster Pflichterfüllung stifte ich die

Nahkampfspange.

Die Verleihung der Nahkampfspange ist nach beifolgenden Bestimmungen durchzuführen. Für die genaueste Einhaltung der Bestimmungen sind die zuständigen Vorgesetzten verantwortlich.

Führerhauptquartier, den 25. November 1942.

Der Führer
und Oberbefehlshaber des Heeres
Adolf Hitler

Oberkommando des Heeres

Heerespersonalamt

Bestimmungen zur Verordnung über die Stiftung der Nahkampfspange vom 25. November 1942.

1. Die Nahkampfspange wird als Anerkennung dem Soldaten verliehen, der sich vielfach im Nahkampf »Mann gegen Mann« mit der Waffe in der Hand seiner Aufgabe entsprechend bewährt hat.

Das Inf. Sturmabzeichen bleibt unabhängig hiervon mit den zu dessen Erwerb geforderten besonderen Bedingungen bestehen.

2. Die Nahkampfspange wird in 3 Stufen verliehen und links 1 cm über der Ordensschnalle getragen. Bei Erwerb einer höheren Stufe ist die vorhergehende abzugeben. Sie bleibt jedoch im Besitz des Inhabers.

3. Die Bedingungen für die Verleihungen sind:

Für die 1. Stufe (Bronze).....	15 Nahkampftage
» » 2. » (Silber).....	30 »
» » 3. » (Gold).....	50 »

4. Als Nahkampftage sind anzurechnen:

- a) Alle Kampftage, an denen die auszuzeichnenden Kämpfer Gelegenheit fanden, »das Weiße im Auge des Feindes« zu sehen, d. h. mit Nahkampfwaffen mit dem Gegner Mann gegen Mann im Kampf bis zur letzten Entscheidung gestanden haben.
 - b) Dieses kann also im Großangriff, beim Spähtruppengang, in der Abwehr, bei einem einzelnen Meldegang, bei einem feindlichen Spähtruppunternehmen usw. gegeben sein.
 - c) Der Ort — bei den Gefechtsvorposten, im Vorfeld, in der S. R. L., in der Artillerie-Feuerstellung, im rückwärtigen Heeresgebiet (z. B. Partisanenkampf) oder beim Überfall auf einen Lazarettzug oder eine Versorgungskolonne — spielt dabei gar keine Rolle.
5. Jeder Soldat, der ungeschützt und zu Fuß in eine unter Ziff. 4 geschilderte Lage kommt und sich hier bewährt, hat die Anwartschaft auf die Spange.
6. a) Auf Vorschlag der Kp. Führer, der unverzüglich — möglichst noch am gleichen Tage mit der Tagesmeldung — abzugeben ist, legen die Kommandeure der Regimenter, selbständigen Batl. usw. im Tagesbefehl den anzurechnenden Nahkampftag für die beteiligten Einheiten fest.
- b) Der Kp. usw. Führer legt in einer Liste (Muster 1) die Namen der an dem Nahkampftag beteiligten und bewährten Soldaten fest, die nach dem letzten Namen durch Unterschrift des Einheitsführers und Stempel abzuschließen ist. Diese Listen sind zu den Beilagen des Kriegstagebuches zu nehmen.

7. Jeder Mann hat im Soldbuch ein Blatt (Muster 2) bei sich zu tragen, in dem der anzurechnende Nahkampftag einzutragen und zu bescheinigen ist.

Für die Führer vom Kp. Führer an aufwärts ist der Nahkampftag durch den nächsthöheren Vorgesetzten zu bescheinigen und entsprechende Zweitschrift bei den Pers. Papieren zu führen.

8. a) Die Nahkampftage sind ab 1. 12. 1942 anzurechnen.

- b) Um den vielfach bewährten alten Frontkämpfer hervorzuheben, können jedoch bei ununterbrochenem Einsatz im Osten nach dem 22. 6. 1941

von 15 Monaten... bis zu 15 Nahkampftagen

» 12 » ... » » 10 »
» 8 » ... » » 5 »

nach durch gewissenhafte Prüfung des Einheitsführers geführtem Nachweis angerechnet werden.

Die Nahkampftage sind auch hierbei auf Antrag des Kp. usw. Führers durch den Kgt. usw. Kommandeur durch Tagesbefehl festzulegen.

- c) Der Div. Kdr. kann an Soldaten, für die durch schwere Verwundung in Zukunft keine Gelegenheit zum Nahkampf mehr gegeben ist, die Nahkampfspange verleihen.

Hierzu muß der zu Beleihende für den Erwerb der 1. Stufe mindestens 10 Nahkampftage

» 2. » » » 20 »
» 3. » » » 40 »

nachweisen.

Über die Anrechnung von Nahkampftagen vor dem 1. 12. 1942 siehe Ziffer b).

9. a) An Gefallene, Verstorbene und tödlich Verunglückte ist die Nahkampfspange gegebenenfalls nachträglich zu verleihen, wenn sie vor dem Tode oder mit dem Tage ihres Todes die Bedingungen erfüllten. Die verliehene Auszeichnung ist mit Besitzurkunde den Hinterbliebenen als Erinnerungsschild zu übersenden.

- b) In Kriegsgefangenschaft geratene oder vermisste Soldaten verlieren den Anspruch auf die Nahkampfspange.

10. Der Kp. usw. Führer beantragt die Verleihung der in Frage kommenden Stufe der Nahkampfspange beim Kgt. usw. Kommandeur (Muster 3).

Über die Verleihung der Nahkampfspange sind von den verleihenden Kommandeuren Bescheinigungen (Muster 4) auszustellen. Nur diese berechtigen zum Tragen der Nahkampfspange. Unbefugtes Tragen ist gemäß § 132 StGB. strafbar.

Gleichzeitig sind von den Verleihungsdienststellen Verleihungslisten nach Muster 5 aufzustellen und den Ersatztruppenteilen zur Aufbewahrung zu übersenden. Nach Beendigung des Krieges sind diese Verleihungslisten den stellv. Gen. Kdos. zu übergeben.

11. Die Nahkampfspange kann zu allen Uniformen der Wehrmacht, der Partei und ihrer Gliederungen, zur bürgerlichen Kleidung jedoch in verkleinerter Form, getragen werden.

12. Zweitausfertigungen oder Ersatz für verlorene Abzeichen dürfen nur gegen Vorlage des Bescheinigungsschildes, bei schriftlicher Bestellung gegen Einsendung einer mit Dienststempel versehenen beglaubigten Abschrift des Bescheinigungsschildes, käuflich erworben werden.

13. Bei Abgang von der Truppe durch Verwundung, Verletzung usw. ist der neuen Dienststelle eine Bescheinigung über die bisher geleisteten und anerkannten Nahkampftage mit den Karteimitteln zuzustellen. In dieser Bescheinigung sind die anerkannten Nahkampftage einzeln aufzuführen.

14. Der vorläufige Bedarf an Nahkampfspangen ist von den Heeresgruppen gesammelt für sämtliche unterstellten Einheiten getrennt nach Stufen zum 1. 2. 1943 zu melden. Der laufende monatliche Bedarf ist weiterhin von den unterstellten Einheiten a. d. D. bei den Heeresgruppen oder selbständigen M. O. Kdos. und von diesen gesammelt zum 15. j. M. bei O. K. S./PA (Z) Vf anzufordern.

Im Auftrage

Schmundt

Muster der Nahkampfspange folgt.

O. K. S., 3. 12. 42

— 14521/42 — PA (Z) V/Vf.

1031. Aufstellung der Kraftfahrparktruppe.

Die Kfz.-Instandsetzungsdienste und Einrichtungen sind mit sofortiger Wirkung in der

Kraftfahrparktruppe

zusammenzufassen. Die Kraftfahrparktruppe ist eine eigene Waffengattung und gehört zu den Versorgungstruppen.

Durchführungsbestimmungen sind durch den Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres zu erlassen.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Im Auftrage

Reitel.

O. K. S., 15. 10. 42

— 9898/42g — Gen St d H/Org Abt (II).

Muster 3
S. 610
Muster 4
S. 611

Muster 5
S. 612

Muster 1
S. 609

Muster 2
S. 609

Durchführungsbestimmungen.

1. In der Kraftfahrparttruppe werden die nachstehend aufgeführten Dienststellen, Truppenteile und Einheiten zusammengefaßt:

1. Armeekraftfahrpart	gem. KStN 1081
2. Zentra Kraft Ost	» KStN 7700
3. Zentra Kraft West	» KStN 7700a
4. Kommandeure der Kraftf. Pl. Truppe	» vorl. KStN
5. Heereskraftfahrbezirke	» KStN 7701
6. Heereskraftfahrpart	» KStN 7711 a-e
Heereskraftfahrpart (mot)	
Heereskraftfahrpart (tmot)	
Heereskraftfahrpart (Eisb.)	» vorl. KStN
Heereskraftfahrpart (Ind.)	» 7712
Zweigstellen-HKP	» 7739
7. Heimatkraftfahrbezirke	» 7701
8. Heimatkraftfahrpart	» 7711 a-e
9. Werkstattkompanien (mot) (ohne Hs. Km. Werkstattzüge)	» 1052
10. Kw. Werkstattzüge	» 1051
11. Stab Kfz. Instandsetzungs- Abteilungen	» 7715
12. Bewegl. Kfz. Inst. Kom- panien	» 7725
13. Instandf. Kolonnen	» vorl. KStN
14. Pz. Inst. Abt., Stäbe	» 1182
15. Pz. Werkstatt-Kompanien zu lfd. Nr. 14	» 1184
16. Pz. Spähwagen-Werkstatt- züge	» 1186
17. Pz. Bergezüge und Kompa- nien	» 1189
18. Kfz. Ersatzteillager	» 7737
19. Bereifungsställen	» 7741
20. Reifen-Inst.-Ställen	» 7733
21. Reifen-Runderneuerungs- ställen	» vorl. KStN
22. Zentralersatzteillager	» 7731
23. Panzer-Ersatzteillager	» 7723
24. Gleisfettenlager	» vorl. KStN
25. Reifen- und Ersatzteillager	» vorl. KStN
26. Kfz. Abschleppzüge	» 1054
27. Kraftfahrpart-Ers.-Abtei- lungen	» 7709
28. Kraftfahrpart-Ersatz-Kom- panien	» 7743
29. Pz. und Pz. Spähwagen- Ersatzteillager	
30. Heer. Kraftfahrzeug-Werk- statt Pischelautsch	» FStN (H) 011 195
31. Heer. Kraftfahrzeug-Werk- statt Wien	» FStN (H) 011 130.

2. Die Angehörigen der Kraftfahrparttruppe tragen rosa Waffenfarbe und auf den Schulterklappen bzw. Schulterstücken ein »J« als Truppenkennzeichen. Probe des »J« wird den stellv. Gen. Kdo. gesondert überandt.

Bestimmungen über Renumerierung der Heimat-Kraftfahrbezirke, Heimat-Kraftfahrpart und Kraftfahrpart-Ersatz-Abteilungen folgen gesondert.

3. Die Ersatzstellung des Kfz. Fachpersonals für alle Einheiten der Kraftfahrparttruppe erfolgt aus den Kraftfahrpart-Ersatzeinheiten. Für die Altersklasseneinteilung gilt Chef H Rüst und BdE AHA/Ia VIII Nr. 29366/42 geh. vom 16. 9. 1942.

4. Als betreuende Waffenabteilung im D. R. S. wird die Abt. Kraftfahrwesen (AHA/Gen d Mot/In 12) bestimmt. In 12 setzt sich wegen der Übernahme von bisher durch andere Inspektionen betreute Einheiten unmittelbar

mit den abgebenden Stellen ins Benehmen. Über die Befestigung der Stellen des Offz. Korps der Kraftfahrparttruppe ergeht Sonderregelung durch D. R. S./PA.

Ch H Rüst u. BdE, 27. 11. 42
— 25786/42 — AHA/Ia II.

1032. Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Angehörigen der artverwandten germanischen Nachbarvölker.

— S. M. 1942 Nr. 187 —

Der Führer hat entschieden, daß von jetzt ab auch die Finnländer und die flämischen Volksgruppen unter den Begriff der rassistisch verwandten germanischen Nachbarvölker fallen.

Der zweite Absatz der obigen Verfügung ist daher wie folgt zu ändern: Von den Worten »Dänemark und Schweden« ist das Wort »und« zu streichen und an Stelle dessen ein Komma zu setzen. Ferner ist hinter dem Wort »Schweden« einzufügen: »Finnland und der flämischen Volksgruppen«.

In Absatz 3 ist hinter »Oberkommando der Wehrmacht« einzufügen: »Allgemeines Wehrmachtamt (J)«, dafür zu streichen: »Abt. J (Ic)«.

In Absatz 4 (Aufzählung der beizubringenden Unterlagen) ist folgender neuer Unterabsatz als Ziffer 6 einzufügen:

»6. Angabe der genauen Heimatanschrift des Antragstellers.«

In Absatz 5 (Politische und rassienpolitische Beurteilungen) sind hinter Ziffer d folgende Ziffern neu aufzunehmen:

»e) Finnland. Beurteilungen sind anzufordern bei dem Kreisleiter der Auslandsorganisation der NSDAP. in Finnland, Helsinki, Laivurinkatu 10 h 5. Außerdem ist wie bisher eine Auskunft beim Deutschen Konsulat in Helsinki einzuholen.

f) Belgien. Für Angehörige der flämischen Volksgruppen sind Beurteilungen anzufordern bei dem Landesgruppenleiter der Auslandsorganisation der NSDAP. in Belgien, Brüssel, Rue du Commerce 112. Außerdem ist wie bisher eine Auskunft beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD. für Belgien und Nordfrankreich in Brüssel einzuholen.

In Absatz 6 ist an Stelle der Worte »In allen 4 Ländern« zu setzen »In allen 6 Ländern.«

D. R. W., 5. 11. 42

13h
2050/42 AWA/J (Va).

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben.

D. R. S., 23. 11. 42

13h
12592/42 Ag P. 2 Abt. 3a (2).

1033. Vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft zu Weihnachten 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat mit
B 14t WR (II/9) — angeordnet:
Erlaß v. 4. 12. 42 — 2818/42

Ich bestimme auf Grund von § 118 KStVO:

Wie in den Vorjahren sind auch in diesem Jahre Wehrmachtangehörige, bei denen der Vollzug einer gerichtlichen Strafe in der Zeit zwischen dem 18. 12. 42 und dem 1. 1. 1943 einschl. endet,

bereits mit Ablauf des 17. 12. 42 aus der Strafhast zu entlassen.

Als Strafende gilt der Zeitpunkt, an dem der Verurteilte sonst zu entlassen wäre.

Gefangene, die sich in der Strafhast mangelhaft geführt haben, sind nicht zu entlassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Anstaltsvorgesetzte.

Die Anordnung erstreckt sich nur auf Wehrmachtangehörige, die sich in einer milit. Strafanstalt befinden.

Reitel

Dieser Erlass wird mit folgenden Zusatzbestimmungen veröffentlicht:

1. Unter den Erlass fallen nur gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen (auch Haft- oder Arreststrafen), nicht aber Disziplinarstrafen.
2. Der Erlass findet auch dann Anwendung, wenn bei Anordnung einer Teilvollstreckung der zu vollstreckende Strafteil zwischen dem 18. 12. 42 und dem 1. 1. 43 einschl. endet.
3. Der Erlass bezieht sich nur auf Wehrmachtangehörige (Soldaten und Wehrmachtbeamte).
4. Für die Durchführung der vorzeitigen Entlassung sind die Anstaltsvorgesetzten verantwortlich, und zwar bei Strafen,
 - a) die in Wehrmachtgefängnissen und Wehrm. Gef. Abt. vollstreckt werden: die Kommandanten der Wehrmachtgefängnisse;
 - b) die in Wehrmachtuntersuchungsgefängnissen und Kriegswehrmachtgefängnissen vollstreckt werden: deren Kommandanten;
 - c) die in Wehrmachthastanstalten (bisher Standortarrestanstalten), in Kriegswehrmachthastanstalten oder in anderen Arresträumen vollstreckt werden: die Wehrmachtkommandanten bzw. Standortälteste bzw. die sonstigen in Ziff. 20 WStVZV (H. Dv. 3/7 b, M. Dv. Nr. 124 Sest 3b, L. Dv. 3/7b) bestimmten Vorgesetzten;
 - d) die in Feldstrafgefangenenabteilungen vollstreckt werden: deren Abteilungsleiter;
 - e) die in Strafvollstreckungszügen vollstreckt werden: deren vorgesetzte Kommandobehörde;
 - f) die in der Wehrmachtfestungshastanstalt vollstreckt werden: der Wehrmachtstandortälteste Gernersheim.
5. In die Dienstreiseausweise der zu entlassenden Wehrmachtstrafgefangenen ist einzutragen: »Führt zu seinem Truppenteil auf Grund des Erlasses des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht — B 14 t WR (11/9) 2818/42 v. 4. 12. 42.«
6. Wehrmachtstrafgefangene, die wegen mangelhafter Führung nicht vorzeitig entlassen werden, und diejenigen, deren Strafende zwischen dem 2. 1. und 4. 1. 43 einschl. fällt, sind wegen der Sperrfrist für Dienstreisen (S. B. M. 1942 C Nr. 721 Ziff. 4) erst am 5. 1. 43 zu entlassen und zu ihren Truppenteilen in Marsch zu setzen. Von ihrem Strafende bis dahin gelten sie weiterhin zu den Wehrmachtstrafvollzugseinrichtungen kommandiert, sind aber als freie Soldaten zu behandeln.

D. R. M., 5. 12. 42

54e 10 — Strafv. i. Kr. Tr Abt (Str II).
Str 3785/42 II. Ang.

1034. Strafvollstreckungsplan für die Wehrmacht.

Ab 1. 1. 1943 tritt für Freiheitsstrafen und Straflagerwahrung, die durch Wehrmachtgerichte verhängt werden, folgender Strafvollstreckungsplan in Kraft:

A. Gefängnis- und gerichtliche Arreststrafen.

Gefängnisstrafen — außer solchen, bei denen die Strafvollstreckung nach § 102 Abs. 1 oder 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung auf die allgemeinen Behörden übergeht (s. Abschn. C Abs. 1) — und gerichtliche Arreststrafen sind zu vollziehen:

1. Bei Wehrmachtangehörigen:

1. In Feldstrafgefangenenabteilungen oder in Strafvollstreckungszügen, soweit der Gerichtsherr die Strafvollstreckung in diesen anordnet.

a) Feldstrafgefangenenabteilungen:

Die Überweisung in Feldstrafgefangenenabteilungen soll nach den Richtlinien für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in der Wehrmacht vom 10. Juni 1942 — der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht — 14 n 16 Beih. I WR (I 3/4) 634/42 — grundsätzlich angeordnet werden bei Wehrmachtangehörigen mit Strafen (Strafteilen) von mehr als 3 Monaten, soweit sie kv. oder gvZ. sind, oder soweit sie als gvS. unter schwierigen oder gefährlichen Umständen eingesetzt waren.

Ausnahmen: Offiziere, Beamte im Offz.-Rang, Unteroffiziere, Beamte im Uffz.-Rang, gegen die nicht auf Rangverlust oder Dienstentlassung erkannt ist, ferner Fälle, in denen aus besonderen Gründen die Überweisung in ein Wehrmachtgefängnis (z. B. fahrlässige Straftaten) angebracht ist.

Zuführung im Osten möglichst unmittelbar auf kürzestem Wege in die nächsterreichbare Feldstrafgefangenenabteilung, sonst in das nächste bewegliche Heeresgefängnis bzw. Kriegswehrmachthastanstalt bzw. Kriegswehrmachtgefängnis. Von diesen Weiterleitung in die für sie zuständige Feldstrafgefangenenabteilung. Bei Zuführung einer größeren Zahl ist vorher die Aufnahmemöglichkeit der Feldstr. Gef. Abt. festzustellen.

Zuführung aus dem Südosten, Afrika, Westen, Norden und dem Heimatkriegsgebiet nach anliegendem Strafvollstreckungsplan in die Wehrmachtgefängnisse (Heimatkriegsgebiet). Weiterleitung von hier zu den Feldstr. Gef. Abt. nach Anforderung durch den Gen. z. B. beim O. R. S.

Verurteilte mit Strafen (Strafteilen) unter 6 Monaten, die zunächst in ein Wehrmachtgefängnis (Heimatkriegsgebiet) eingeliefert werden, können bis auf weiteres nicht weitergeleitet werden.

b) Strafvollstreckungszüge der Divisionen, Armeen usw.:

Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) bis zu 3 Monaten — außer Offiziere, Beamte im Offz.-Rang, Unteroffiziere, Beamte im Uffz.-Rang.

2. In Kriegswehrmachthastanstalten (besetzte Gebiete) bzw. Wehrmachthastanstalten (Heimatkriegsgebiet) — bisher Standortarrestanstalten —:

Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) bis zu 6 Wochen,
soweit nicht Vollstreckung in Strafvollstreckungs-
zügen angeordnet ist (s. Ziff. 1 b).

3. In Kriegswehrhaftgefangnissen (besetzte Gebiete) bzw. Wehrmachtuntersuchungs-
gefangnissen (Heimatkriegsgebiet):

Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) bis zu 3 Monaten, soweit nicht Vollstreckung in Straf-
vollstreckungszügen angeordnet ist (s. oben
Ziff. 1 b).

Falls Aufnahme aus Raummangel nicht
möglich, Weiterleitung nach anliegendem Straf-
vollstreckungsplan.

4. In Wehrmachtgefangnissen (Heimatkriegs-
gebiet):

Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) über
3 Monate Gefängnis, soweit nicht Vollstreckung
in Feldstr. Gef. Abt. angeordnet ist (s. oben
Ziff. 1 a) nach anl. Strafvollstreckungsplan.

II. Bei deutschen Zivilpersonen (in der Haupt- sache Wehrmachtfolge):

1. In Kriegswehrhaftgefangnissen (besetzte
Gebiete) bzw. Wehrmachtuntersuchungs-
gefangnissen (Heimatkriegsgebiet):

Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) bis zu
3 Monaten.

2. In Wehrmachtgefangnissen (Heimatkriegs-
gebiet):

Vollstreckung von Strafen (Strafteilen) über
3 Monate Gefängnis nach anliegendem Straf-
vollstreckungsplan.

Für die Abgabe der Strafvollstreckung oder
des Strafvollzugs an die allgemeinen Behörden
gelten besondere Bestimmungen (vgl. D. R. W.
B 54 f — AHA/Ag H/Str II Str 3160/41 v.
16. 10. 1941, Nr. 2700/42 v. 22. 9. 1942,
D. R. M./AMA/MR 2/II Br. B. Nr. 8400/42 V).

III. Bei Kriegsgefangenen:

1. Im Wehrmachtgefangnis Graudenz:
für Franzosen, Belgier, Engländer, Amerikaner.
2. Im Wehrmachtgefangnis Germersheim
(Rhein):
für Ost- und Südostgefangene.

IV. Bei Landeseinwohnern der besetzten Ge- biete:

In den örtlich zuständigen Kriegswehrhaft-
gefangnissen nach näheren Anordnungen der Mili-
tärbefehlshaber usw., soweit nicht nach den Abschn. II
bis IV des Erlasses S. M. 1942 Nr. 433, 513 und
925 eine andere Regelung angeordnet ist.

B. Straflagerverwahrung.

- I. Straflagerverwahrung ist grundsätzlich
in den Feldstrafslagern zu vollziehen.

II. Soweit nicht eine unmittelbare Überweisung
zu diesen möglich ist, sind Verurteilte, bei denen Straf-
lagerverwahrung angeordnet ist, ausnahmslos dem
Wehrmachtgefangnis Torgau-Fort Zinna zuzuführen.
Von dort werden sie in Sammeltransporten zu den
Feldstr. Lagern auf deren unmittelbare Anforderung zu-
geführt.

C. Zuchthaus- bzw. Gefängnisstrafen mit Ehrverlust usw.

Zuchthaus- und solche Gefängnisstrafen, neben denen
zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf
Dienstentlassung oder auf eine Maßregel der Sicherung
und Besserung erkannt ist, sind ausnahmslos in Voll-
zugsanstalten der Reichsjustizverwaltung zu vollstrecken
(§ 102 Abs. 1 RStVO), andere Gefängnisstrafen dann,
wenn der Gerichtsherr die allgemeinen Behörden um Über-
nahme der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs er-
sucht (§ 102 Abs. 3 RStVO).

Zuführung aus den besetzten Gebieten und Weiter-
leitung in die allgemeinen Vollzugsanstalten regelt sich
nach dem Erlasse S. M. 1942 Nr. 433 Abschn. I.

Im Heimatkriegsgebiet erfolgt Überführung in
die zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen bestimmte
Vollzugsanstalt am Sitz des nächstgelegenen Land-
gerichts (vgl. D. R. W. — 54 e 10 Schriftw. — AHA/Ag
H Str III Str 1493/42 III. Ang. v. 1. 7. 1942).

D. Festungshaft.

Festungshaft wird in der Wehrmachtfestungs-
haftanstalt Germersheim (Klosterkaserne) vollzogen.

Zuführung unmittelbar.

Rechtzeitige Anmeldung jeder Einlieferung erforderlich.

E. Schlußbestimmungen.

Die Erlasse S. M. 1941 Nr. 895 mit Anl.,

S. M. 1941 Nr. 1104,

S. M. 1941 Nr. 1156,

S. M. 1942 Nr. 3,

S. M. 1942 Nr. 432

treten mit dem 31. 12. 1942 außer Kraft und sind zu
streichen.

D. R. W., 27. 11. 42

54 f 10 Vollstr. Pl. Tr Abt (Str II).
Str 3495/42

1035. // Standortkommandanturen, // Standortälteste.

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammen-
arbeit zwischen den Wehrmachtstandortkommandanturen
und Wehrmachtstandortältesten und den // Standort-
kommandanturen bzw. // Standortältesten wird im Ein-
vernehmen mit dem Reichsführer-// (// Führungshaupt-
amt) folgendes festgelegt:

1. Durch die Waffen-// sind // Standortkommandan-
turen, // Standortälteste und // Standortführer
eingerrichtet bzw. eingesetzt worden.

Die z. Z. bestehenden // Standortkommandan-
turen, // Standortältesten und // Standortführer
sind in der Anlage aufgeführt.

2. a) Jede // Standortkommandantur, jeder //
Standortälteste und // Standortführer ist für
einen // Standortbezirk zuständig.
- b) Die // Standortbezirke sollen mit ihren Gren-
zen den entsprechenden Wehrmachtstandortberei-
chen angeglichen sein.

In Fällen, wo diese Angleichung aus beson-
deren Gründen (schwierige Orts-, Gelände-,
Abungsplatzverhältnisse) nicht möglich ist (z. B.
// Standortbezirk Glau im W. R. III), können
Überschneidungen mehrerer Wehrmachtstandort-
bereiche durch einen // Standortbezirk eintreten.
Eine unbedingte Angleichung der Grenzen der
// Standortkommandanturen usw. an die der
Wehrmachtkommandanturen usw., oder eine Zu-
weisung eines mehrere Wehrmachtstandort-
bereiche überschneidenden // Standortbezirks an
einen Wehrmachtstandortbereich ist nicht not-
wendig.

3. Die Befugnisse und Aufgaben der Wehrmachtstandortkommandanturen und Wehrmachtstandortältesten sowie die ihnen obliegenden territorialen und Luftschutzaufgaben werden durch das Vorhandensein entsprechender Dienststellen der Waffen-~~SS~~ nicht berührt.

4. Teile der Waffen-~~SS~~ sind für die Kriegsdauer in die Wehrmacht eingegliedert und für den Kampfeinsatz dem Heere unterstellt. Diese Unterstellung gilt aber nur für die Zeit ihres Einsatzes im Operationsgebiet.

Werden Verbände bzw. Einheiten der dem Heere unterstellten Teile der Waffen-~~SS~~ in das Heimatkriegsgebiet verlegt, oder befinden sich Angehörige dieser Verbände im Heimatkriegsgebiet (Urlauber, Verwundete usw.), so unterstehen sie für die Zeit ihres Aufenthaltes im Heimatkriegsgebiet dem Reichsführer-~~SS~~.

5. Fronturlauber der dem Heere unterstellten Teile der Waffen-~~SS~~ melden sich nach Eintreffen in der Heimat bei der für sie zuständigen ~~SS~~-Standortkommandantur bzw. bei dem ~~SS~~-Standortältesten oder Standortführer, in Orten ohne ~~SS~~-Standortkommandanturen usw. bei der zuständigen Wehrmachtkommandantur bzw. bei dem Wehrmachtstandortältesten. Für die Dauer der Reise sind sie bis zum Aussteigen auf ihrem Bestimmungsbahnhof (im Heimatkriegsgebiet) dem Transportführer unterstellt.

Entlassungen sind entsprechend den für das Heer gegebenen Bestimmungen durchzuführen.

6. Die ~~SS~~-Standortkommandanturen, ~~SS~~-Standortältesten und ~~SS~~-Standortführer führen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der H. Dv. 131 (Standortdienstvorschrift) durch.

7. Der Reichsführer-~~SS~~ (~~SS~~-Führungshauptamt) hat zugesagt, die ~~SS~~-Standortkommandanturen usw. nochmals auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Wehrmachtstandortkommandanturen usw. hinzuweisen.

Die Wehrmachtstandortkommandanturen und Wehrmachtstandortältesten haben mit den für ihre Bereiche in Betracht kommenden ~~SS~~-Standortkommandanturen, ~~SS~~-Standortältesten und ~~SS~~-Standortführern engstens zusammenzuarbeiten.

Dieses ist besonders auf dem Gebiete der Überwachung der militärischen Straßendisziplin notwendig.

Hierzu können durch die Wehrmachtkommandanturen bzw. Wehrmachtstandortältesten im Einvernehmen mit den ~~SS~~-Standortkommandanturen, ~~SS~~-Standortältesten und ~~SS~~-Standortführern, da wo eine Notwendigkeit dafür besteht, gemeinsame Streifen eingesetzt werden.

Für die Durchführung der Überwachung des Wehrmachtsverkehrs gelten die hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen.

D. R. W., 20. 11. 42

— 6789/42 — AWA/W Allg (II d).

~~SS~~-Standortkommandanturen, ~~SS~~-Standortälteste und ~~SS~~-Standortführer

Es wurden errichtet:

~~SS~~-Standortkommandanturen in Berlin, Wien, Dachau, »Hegewald«, Prag, Lublin und Oslo.

Ein ~~SS~~-Standortältester in Warschau.

In ~~SS~~-Standorten, in denen keine ~~SS~~-Standortkommandanturen eingerichtet bzw. keine besonderen ~~SS~~-Standortältesten eingesetzt sind, sind die Kommandeure der Ersatz-Truppenteile ~~SS~~-Standortälteste.

~~SS~~-Standortführer in Innsbruck und Salzburg.

Vorstehende Verfügung des D. R. W. AWA/W Allg mit 1 Anlage wird hiermit bekanntgegeben.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 42

— 28168/42 — AHA/La IV.

1036. Berichtigung der Karteimittel bei Umbenennungen.

In letzter Zeit haben zahlreiche Umbenennungen von Feldeinheiten stattgefunden. Um Fehlleitungen zu vermeiden, sind die Berichtigungen, die sich infolge der Umbenennungen im Wehrpaß, Kriegsstammrollenblatt und Soldbuch notwendig machen, unverzüglich vorzunehmen. Es darf nicht mit den Berichtigungen gewartet werden, bis z. B. wegen Versetzung, Lazaretteinlieferung, Ausscheiden durch Tod usw. die Karteimittel abgesandt werden müssen, weil dann die Änderungen erfahrungsgemäß leicht vergessen werden.

Bei den alten Kriegsstammrollenblättern war vorgeschrieben, daß die offene Bezeichnung der Einheit über der Spalte »Wehrnummer« einzutragen war. Bei den neuen Kriegsstammrollenblättern ist im Kopf eine besondere Spalte »Einheit« vorgesehen. Wenn Einheiten umbenannt werden, ist die alte Bezeichnung der Einheit so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleibt, und die neue Einheitsbezeichnung daneben oder darüberzusetzen unter Hinzufügung des Datums:

»ab«
(Datum) (neue Einheitsbezeichnung)

Im Wehrpaß muß in Feld 19 auf S. 12 für jede Einheitsbezeichnung die abgeleistete Dienstzeit eingetragen werden.

Im Soldbuch müssen die alten und neuen Einheitsbezeichnungen auf S. 4 bzw. S. 17 unter C eingetragen werden; auch hier sind die alten Bezeichnungen so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

D. R. W., 30. 11. 42

12 k 16. 14

33028/42 Ag/E (III c).

1037. Wehrmacht-Uniform-bezugscheine.

a) D. R. W. vom 23. 7. 42 2 f 32 Beih. 1 W B (III c)
Nr. 2073/42 g

b) D. R. W. vom 24. 7. 42 2 f 32 Beih. 1 W B (III c)
Nr. 7848/42

— S. V. Bl. 1942 Teil B S. 405 Nr. 680 —

1. Noch bestehende Unklarheiten über die Ausstellung von Wehrmacht-Uniformbezugscheinen (Wehrmacht-

Uniformzusatzbezugscheinen) geben zu folgender Klarstellung Veranlassung:

Die Umbenennung der bisherigen Uniformbezugscheine (Uniformzusatzbezugscheine) in Wehrmacht-Uniformbezugscheine (Wehrmacht-Uniformzusatzbezugscheine) gem. Vorgangserlaß zu b) war notwendig, um dem Inhaber als Ausweis dafür zu dienen, daß er

- a) der Wehrmacht oder einem der Wehrmacht unterstellten Verbände usw. angehört und
- b) berechtigt ist, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (einschließlich W.-Schuhwerk), wie sie allein von Wehrmachtangehörigen getragen werden, zu erwerben

Die Voraussetzungen zu a) und b) müssen also erfüllt sein, um einen Wehrmacht-Uniformbezugschein (Wehrmacht-Uniformzusatzbezugschein) ausgestellt zu erhalten. Es soll damit gleichzeitig einem Erwerb immer knapper werdender Wehrmachtbekleidungs- und Wehrmachtausrüstungsstücke aus Beständen der Kleiderkassen der Wehrmacht (Verkaufsabteilung der Luftwaffe) und deren Zweigstellen durch solche Selbstkleider vorgebeugt werden, die nicht berechtigt sind, Uniformen, Wäsche und Ausrüstungsstücke in Farbe und Machart der Wehrmacht zu tragen. Im Zusammenhang hiermit ist O. R. W. der Vorgangserlaß zu a) vom 23. 7. 42 Nr. 2073/42 g herausgegeben worden.

2. Der Vorgangserlaß zu a) (vom 23. 7. 42) ist wie folgt zu ergänzen:

Auf der ersten Seite der Anlage ist unter b) folgende Anmerkung aufzunehmen:

Ein Wehrmacht-Uniformbezugschein (Wehrmacht-Zusatzbezugschein) darf jedoch nur ausgestellt werden, wenn der Selbstkleider berechtigt ist, Wehrmachtuniform- und Wehrmachtausrüstungsstücke zu tragen. Trägt der Selbstkleider Uniformen und Ausrüstungsstücke, die in Farbe und Machart von denen der Wehrmacht abweichen, so ist ihm von dem Verband usw., dem er angehört, ein Uniformbezugschein (Uniformzusatzbezugschein) auszustellen. Nur ein Wehrmacht-Uniformbezugschein (Wehrmacht-Uniformzusatzbezugschein) berechtigt zum Erwerb von Uniformen, Wäsche und Ausrüstungsstücken bei Kleiderkassen der Wehrmacht (Verkaufsabteilung der Luftwaffe) und deren Zweigstellen sowie zum Bezug von W.-Schuhwerk.

In der Anlage zum O. R. W.-Erlaß vom 23. 7. 1942 sind unter A folgende Berichtigungen vorzunehmen:

a) Laufende Nr. 8: Streiche in Spalte 3:

»Der Führer des SS-Warnkommandos« und setze dafür: »Die SS-W.-Abteilungsführer bzw. die Abteilungsleiter Ia op 3 der Luftgaukommandos.«

b) Setze am Schluß hinzu: In Spalte 1 lfd. Nr. 10.

In Spalte 2: Führerdienstgrade der Transporthauptbrigade Speer.

In Spalte 3: Der Stabsführer der Transporthauptbrigade Speer.

O. R. W., 10. 11. 42

2 f 31 Beih. 1
305142 g W B (III c).

Bekanntgegeben.

Der Erlaß O. R. W. 2 f 32 Beih. 1
2073/42 g W B (III c) v.

23. 7. 42 lautet:

»Anbei wird eine Zusammenstellung

- a) derjenigen Selbstkleider der Wehrmacht, der Waffen- u. usw., die berechtigt sind, Uniformen usw. auf Wehrmacht-Uniformbezugscheine nach den Regelungsbestimmungen der Wehrmacht zu erwerben,
- b) der für die Ausstellung der Wehrmacht-Uniformbezugscheine befugten Personen

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Anderen als in der Zusammenstellung aufgeführten Personengruppen ist es verboten, Wehrmacht-Uniformbezugscheine zum Erwerb von Spinnstoff-, W.-Schuh- und Lederwaren auszustellen oder Waren auf etwa verbotswidrig ausgestellte Wehrmacht-Uniformbezugscheine zu beziehen. Verstöße werden, soweit nicht noch gegen andere Bestimmungen verstoßen ist, nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 — RGBl. I 1941 S. 734 — (S. B. Bl. 1942 Teil B S. 27 Nr. 48) bestraft.

Da die Federführung der Wehrmacht-Uniformbezugscheinregelung für die Gesamtwehrmacht (einschließlich der für Zwecke der Wehrmacht eingesetzten Verbände usw.) bei Oberkommando der Wehrmacht/AWA liegt, sind Änderungen oder Ergänzungen zu der Zusammenstellung nur nach vorheriger Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht zulässig.

O. R. W. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 42

— 31 a/c — Abt Bkl (I).

1038. Auslandsurlaub von Wehrmachtangehörigen aus Oberetsch (ehem. Südtirol) und dem Kanaltal (Provinz Udine) in ihre Heimat.

— S. M. 1942 Nr. 49 —

Die gemäß der Bezugsverordnung Ziff. 3 angeordnete Voranmeldung von Beurlaubungen von Wehrmachtangehörigen aus Oberetsch und aus dem Kanaltal entfällt in Zukunft. Das Einverständnis der deutschen und italienischen Behörden wird bei der Ankunft des Urlaubers in Innsbruck herbeigeführt. In der Bezugsverordnung sind daher die Ziffern 3, 4 und 7 zu streichen.

O. R. W., 20. 11. 42

1 k 2018
3989/42 AWA/BW Sied (I)–W Allg (II a).

1039. Berichtigung.

Die »Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung« erhalten zur Vermeidung von Doppelzahlungen folgende Ergänzung:

Sinter Abschnitt A, I Ziffer 2 ist als neuer Absatz einzufügen: »An Wehrmachtangehörige, die bereits früher als Angehörige des Reichsarbeitsdienstes oder als Notdienstverpflichtete im langfristigen Notdienst oder als Luftschutzdienstpflichtige im Luftschutzwarndienst bei ihrer Entlassung aus diesem Dienst das Entlassungsgeld von 50 R. M. erhalten haben, wird es bei der Entlassung aus dem Wehrdienst nicht noch einmal gewährt.«

O. R. W., 17. 11. 42

— 6099/42 — AWA/W Allg (Ib).

Die »Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung« sind unter Nr. 601 in den S. M. 1941 bekanntgegeben und sind handschriftlich zu ergänzen.

Ch H Rüst u. BdE, 19. 11. 42

— 27340/42 — AHA/Abt Demob.

1040. Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. 5. 1942.

In Ziffer 5 der Durchführungsbestimmungen des D. R. W. ist angeordnet, daß die Wehrmachtteile ihren Bedarf unmittelbar bei der Präsidialkanzlei des Führers anzufordern haben.

In den Zusätzen des D. R. S. zu Ziffer 5 ist eindeutig der jeweilige Dienstweg für die Bedarfsmeldungen aufgezeigt.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß für die nachgeordneten Stellen des Heeres unmittelbare Anforderungen bei der Präsidialkanzlei des Führers unstatthaft und unerwünscht sind.

D. R. S., 17. 11. 42
— 14308/42 — PA (Z) V/Vb.

1041. Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege.

Es besteht Veranlassung, auf Artikel 1 (2) der Satzung des »Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege sowie auf Ziffer 1 der Durchführungsbestimmungen des D. R. S. (S. 170 und 174 des Sammelbundes »Orden und Ehrenzeichen«) hinzuweisen, wonach vorschlagsberechtigt für den Bereich der Wehrmacht ausschließlich Chef D. R. W. ist. Diese Anordnung gilt auch für Vorschläge ausländischer Wehrmachtangehöriger.

Für den Bereich des Heeres bedeutet dies, daß alle Vorschläge über das HPA dem D. R. W. zuzuleiten sind.

D. R. S., 18. 11. 42
— 14112/42 — PA (Z) V/VdE.

1042. Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker.

— S. M. 1942 Nr. 667 —

Zu der gemäß Zusage des D. R. S. zu den Durchführungsbestimmungen des D. R. W. zu 4b angeordneten Vorlage von Verleihungslisten zum 10. j. M. wird bestimmt, daß in den Verleihungslisten die verliehene Stufe nicht durch Ziffern, sondern durch die Bezeichnung »in Bronze«, »in Silber«, »in Gold« kenntlich zu machen ist, z. B.

„ 2. Klasse in Bronze „

D. R. S., 26. 11. 42
— 29 a 26 — PA (Z) V/VdE.

1043. Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Truppenoffizieren (DAL A1).

— S. M. 42 Nr. 471 und 930 —

Streiche in Verfügung S. M. 42 Nr. 471, Abschnitt II Ziff. 1 den Absatz d).

D. R. S., 3. 12. 42
— 8520/42 — Ag P 1/1. Abt. (a I).

1044. Umbenennung der Infanterie.

— S. M. 1942 Nr. 935 —

Die Inf. Regt. 39, 22 und 230 erhalten unter Beibehaltung ihrer bisherigen Nummern die Bezeichnung

Jäger-Regiment.

D. R. S., 12. 11. 42
— 8995/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

1045. Disziplinarbefugnisse.

Die Höheren Kommandeure der Nachschubtruppen erhalten die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

D. R. S., 29. 11. 42
— 8355/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

1046. Disziplinarstrafgewalt im Heeresstreifendienst.

Unter Aufhebung der Verfügung S. M. 41 Nr. 1004 wird in Ergänzung des Erlasses S. M. 41 Nr. 526 befohlen:

1. Die Generale zur Überwachung der Manneszucht haben die Disziplinarstrafgewalt eines Divisionskommandeurs. Sie sind zuständig zur Bestrafung von Soldaten, Beamten (Generalsrang ausgenommen) und von männlichen Angehörigen des Heeresgefolges, wenn Verstöße dieser Personen gegen die Disziplin außerhalb der geschlossenen Truppe und gegen die Bestimmungen des Wehrmachtstreiferverkehrs von ihnen selbst festgestellt oder wenn sie ihnen unmittelbar durch eine Streife vorgeführt werden.
2. Die Kommandeure des Streifendienstes haben die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs. Sie sind unter den gleichen Voraussetzungen wie unter 1 zuständig zur Bestrafung von Soldaten bis einschließlich Hauptmann und von Beamten und männlichen Angehörigen des Heeresgefolges bis zum entsprechenden Dienstgrad bzw. entsprechender Einstufung.

D. R. S., 20. 11. 42
— 10401/42 g — Gen St d H/Org Abt (II)
14 b
9860/42 g (Ch H Rüst u. BdE) Tr Abt (Ia).

1047. Heranziehung von Unteroffizieren zum Wachdienst.

(Standortdienstvorschrift Nr. 36 — 222.)

Bei der Bestellung von Wachen können bis auf weiteres Unteroffiziere aller Dienstgrade im Wachdienst als Schließposten und zu Streifen (Innen- und Außenstreifen, Straßenstreifen) eingeteilt werden.

Ch H Rüst u. BdE, 20. 11. 42
— 32 467/42 — Tr Abt (III d).

1048. Auskünfte ziviler Dienststellen.

(Vertrauliche Behandlung.)

Es ist festgestellt worden, daß die Truppe immer wieder gegen den Erlass S. M. 1941 Nr. 5 verstößt. Er lautet:

»Die Truppenteile haben darüber zu wachen, daß die von Bürgermeistern, Landräten und anderen zivilen Dienststellen erteilten Auskünfte bei Urlaubs-, Arbeitsurlaubs-, Entlassungs-, Ust.-Stellungs- usw. Anträgen

stets vertraulich behandelt werden. Die Stellungnahme der zur Auskunfterteilung aufgeforderten Dienststellen darf weder dem Antragsteller noch dem betr. Soldaten mitgeteilt werden.

Durch Nichtbeachtung dieses Befehls entstehen schwerwiegende Nachteile. Es besteht u. a. Gefahr, daß nicht mehr erschöpfende sachliche Stellungnahmen vorgelegt werden.

Das Personal der Schreibstuben ist eingehend zu belehren. Gegen Verstöße ist einzuschreiten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 11. 42
— 67579/42 — Tr Abt (V).

1049. Sammlungen für Geschenke an Vorgesetzte.

— S. M. 1942 Nr. 440 —

Zur Bezugsverfügung wird erläuternd bemerkt: Es ist die irrige Auffassung vertreten worden, daß Sammlungen für Geschenke an Vorgesetzte nur dann verboten seien, wenn es sich um die Aufbringung von Mitteln für Geschenke handele, die zur persönlichen Verwendung bestimmt seien. Eine solche Annahme ist unrichtig.

Nach dem ausdrücklichen Wunsch des Führers haben Sammlungen für Geschenke an Vorgesetzte auch dann zu unterbleiben, wenn mit ihnen eine ideelle Zweckbestimmung verbunden wird, z. B. die Beschaffung von Mitteln für die Errichtung einer Stiftung oder einer Vereinigung, oder für den Erwerb oder die Errichtung eines Erholungsheimes u. dgl. Dabei sind Sammlungen bei Personenvereinigungen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, beispielsweise Gebietskörperschaften, in gleicher Weise unzulässig, wie solche bei Einzelpersonen. Im besonderen ist auch von Aufforderungen oder Anregungen zu Spenden dieser Art abzusehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 11. 42
14a
30344/42 Tr Abt (Ia).

1050. Aussonderung von verbotenem und unerwünschtem Schrifttum.

In Abänderung der Ziffer 1 der Versg. D. R. S./Der Beauftragte des Führers für die militärische Geschichtsschreibung 37 b 14 (Ch) Nr. 2166/42 Büch. vom 22. 9. 1942 (S. M. 1942 Nr. 837) wird befohlen:

Auch die Kommandeure der Dienststellen, denen Truppenbüchereien (Offizier- und Mannschaftsbüchereien) unterstehen, setzen sich unmittelbar mit den zuständigen Kreis-schriftumsbeauftragten bzw. Kreis-schulungsleitern in Verbindung und erbitten ihre Beratung und Mitarbeit bei der Durchprüfung der Büchereien auf verbotenes und unerwünschtes Schrifttum. Bei Eingang neuen Schrifttums ist in gleicher Weise zu verfahren.

Die Meldung an das D. R. S., deren Vorlage bis spätestens 1. 4. 1943 gefordert war, entfällt.

D. R. S., 20. 11. 42
37
2670/42 Chef H Büch (II).

1051. Bestimmungen für die Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten.

Das durch Verfügung D. R. S., Kriegswissenschaftliche Abteilung des Generalstabes des Heeres Nr. 1500/40 vom 23. 4. 40 (S. M. 40 Nr. 538) vorgeschriebene Muster (V) für »Gefechts- und Verpflegungstärken« wird außer Kraft gesetzt. An seine Stelle tritt mit sofortiger Wirkung das in der Anlage veröffentlichte neue Muster.

Die Vordrucke neuer Art sind bei den Verlagen
Hugo Sönick, Berlin W 62, Burggrafenstr. 8,
und Kroll und Strauß, Berlin SO 36, Hoffmannsdamm 7,
im Handel erschienen.

D. R. S., 23. 11. 42
— 900/42 — Kr Gesch Heer (Z).

1052. Berichtigung zum »Taschenbuch Britisches Heer«, 6. Auflage, Mai 1942.

Auf Seite 120 unten ist die zweite Zeile »General Sherman« zu streichen; dafür ist auf Seite 119 unter »Amerikanischer mittlerer Panzerkampfwagen M 4« einzufügen: »General Sherman?«.

D. R. S., 23. 11. 42
— 2811/42 — Gen St d H/ Abt Frd Heere West III.

1053 Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer.

Die Bestellungen auf den zentralen Bezug der in der Anlage enthaltenen militärischen Zeitschriften für die Zeit vom 1. 1. 43 bis 31. 3. 43 müssen bis zum 28. 12. 42 erfolgen.

Die Bestellung der Zeitschriften erfolgt durch die Wehrkreis-kommandos, den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren, den Militär-befehlshaber im Generalgouvernement und den Kommandanten der Schutzzone in der Slowakei. Zur Vermeidung von Doppelbestellungen darf bei jeder Dienststelle nur eine Abteilung mit der Bestellung sämtlicher Zeitschriften beauftragt werden.

Die Bestellschreiben sind mit Anschrift an den Verlag versehen, für jede Zeitschrift besonders, in zweifacher Ausfertigung an den Chef der Heeresbüchereien, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 2, zu senden. Kein Begleitschreiben.

Es kommen in Frage:

1. Der Verlag E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68/71,
für:

»Die Panzertuppe«,
»Militärwochenblatt«,
»Wehrtechnische Monatshefte«,
»Zeitschrift für Veterinärkunde«.

2. Der Verlag »Offene Worte«, Berlin W 35, Bendlerstr. 22,
für:

»Kriegskunst in Wort und Bild«,
»Vierteljahresschäfte für Pioniere«.

3. Der Barbara-Verlag Hugo Meiler, München, Müllerstr. 22,
für:

»Artilleristische Rundschau«.

4. Der Verlag Christian Belfer, Stuttgart, für:
»Deutsche Nachrichtentruppen«.
5. Der Verlag Ernst Steiniger, Berlin SW 68, Beuthstr. 6/8, für:
»Deutsche Reiterhefte«.
6. Der Verlag »Gasschutz und Luftschutz«, Verlag Dr. Ebeling, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 117, für:
»Gasschutz und Luftschutz«.
7. Der Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Vintstr. 23/24, für:
»Der deutsche Militärarzt«.
8. Der Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg i. O., für:
»Deutsche Wehr«.
9. Der Verlag Bernard und Graefe, Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 134, für:
»Soldatentum«.

Der Chef der Heeresbüchereien gibt eine Ausfertigung der Bestellschreiben an den betreffenden Verlag. Unmittelbar an den Verlag gerichtete Bestellungen werden in die zentrale Belieferung nicht einbezogen.

Die Büchereien des Heeres mit eigenem Personal bestellen die Zeitschriften für ihren Bedarf unmittelbar bei den Verlagen unter Buchung der Kosten bei ihrer Verfügungssumme bei Kap. VIII E 230 As 4 (Kap. VIII A 2 Tit. 13).

Der Versand der Zeitschriften erfolgt an je eine Dienststelle in jedem Standort. Hierzu sind von den Wehrkreis-kommandos usw. bei der Bestellung Verteiler mit einzureichen und den empfangenden Stellen Anweisungen für die Weiterverteilung zuzustellen.

Die Wehrkreis-kommandos usw. prüfen die Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten auf ihre Zulässigkeit nach dem anliegenden Verteiler. Hierzu sind die Dienststellen, für die Zeitschriften angefordert werden, in den zum 18. 12. 42 vorzulegenden Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten aufzuführen.

Der Verteiler enthält die Höchstgrenze der zulässigen Bestellungen. Innerhalb dieser Höchstgrenze sind nur die Zeitschriften zu bestellen, für deren Bezug ein dienstliches Interesse vorliegt.

Neben der zentralen Belieferung dürfen anderweit Kosten für den Bezug dieser militärischen Fachzeitschriften bei Kap. VIII E 230 As 4 (Kap. VIII A 2 Tit. 13) ohne besondere Genehmigung nicht gebucht werden. Ebenso ist die Buchung von Ausgaben für Zeitschriften bei den nicht begrenzten Haushaltsmitteln nicht zulässig.

O. K. S., 25. 11. 42

— 2709/42 — Der Beauftragte des Führers für die militärische Geschichtsschreibung.

1054. Aufstellung des Verpfl. Insp. O. K. S.

1. Durch Chef H Rüst und BdE/BA wird mit sofortiger Wirkung der
Verpflegungsinspekteur im O. K. S.
(Verpfl. Insp. O. K. S.)
aufgestellt.
2. Für die Tätigkeit des Verpfl. Insp. O. K. S. gilt folgende Dienstabweisung:

Dienstabweisung für den Verpfl. Insp. O. K. S.

1. Der Verpfl. Insp. O. K. S. untersteht dem Chef des Heeresverwaltungsamts im O. K. S. Chef H Rüst u. BdE. Er hat gegenüber den Angehörigen seines Stabes die Disziplinarbefugnisse eines Abteilungschefs des O. K. S.
2. Dem GenStdH/Gen Qu steht der Verpfl. Insp. O. K. S. für den Bereich des Feldheeres jederzeit auf Anforderung bei BA zur Verfügung.
3. Der Verpfl. Insp. O. K. S. erhält seine fachlichen Weisungen vom Chef H Rüst u. BdE/BA/Ag B III.
4. Der Verpfl. Insp. O. K. S. unterrichtet sich über das Verpflegungswesen im gesamten Kriegsgebiet. Soweit für den Verpflegungsdienst der Gen Qu (Heeresintendant) zuständig ist, ist dessen Zustimmung erforderlich.

Der Verpfl. Insp. O. K. S. hat dem BA auf Grund seiner Feststellungen zu berichten und Vorschläge für Aufbringung, Zusammenführung, Lagerung und Bereitstellung der Verpflegung einschließlich des Futters und der Marketerwaren zu machen.

Alle einschlägigen Dienststellen haben dem Verpfl. Insp. O. K. S. Auskunft über das Verpflegungswesen und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen zu geben.

In den Verpflegungsnachschub darf der Verpfl. Insp. O. K. S. ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Stellen nicht eingreifen. Er berichtet, wenn er auf dem Nachschubgebiet Maßnahmen für erforderlich erachtet, dem BA und, soweit dessen Zuständigkeit in Frage kommt, dem Gen Qu (Heeresintendanten).

5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verpfl. Insp. O. K. S. alle Stellen im Heer, die Aufgaben auf dem Gebiet der Verpflegung haben, aufsuchen und ihrem fachlichen Dienst beizubehalten. Hierzu hat er sich mit den zuständigen militärischen und Verwaltungsvorgesetzten in Verbindung zu setzen.

Ch H Rüst u. BdE., 25. 11. 42

— 27468/42 — AHA/Ia II.

1055. Urlauberpakete.

Als Dank des Führers erhalten Urlauber, Verwundete und Kranke aus dem Bereich der Gesamtofront und aus Afrika an bestimmten, unten näher bezeichneten Punkten ein Lebensmittelpaket oder eine Sonderlebensmittelfarte sowie Beschaffungsgeld zum käuflichen Erwerb des Paketinhaltes im Reichsgebiet.

Die Lebensmittel werden vom Reichskommissar für die Ukraine, Gauleiter Koch, bereitgestellt. Er ist mit der Durchführung der Führerpaketaktion vom Führer beauftragt.

Auf Grund der von O. K. W./WFS/Qu (II) erlassenen Befehle werden nachfolgend die Bestimmungen über die Ausgabe der Urlauberpakete zusammengefaßt.

Berechtigt zum einmaligen Empfang eines Lebensmittelpaketes oder einer Sonderlebensmittelfarte nebst Beschaffungsgeld sind Urlauber, Verwundete und Kranke, die aus dem Bereiche der Gesamtofront ins Reichsgebiet fahren, wenn sie ostwärts der Reichsgrenze oder des Gen. Gouv., in Norwegen nördlich des Polarkreises oder in Finnland eingesetzt sind, ebenso die Urlauber, Verwundeten und Kranken des Afrikakorps.

Urlauber in diesem Sinne sind:

- a) diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, der H und O. L., des RAD. und der Polizei, des Zollgrenzschutzes, Schwestern, Schwesternhelferinnen und Betreuungshelferinnen, die mit ordnungsgemäßen Papieren zum planmäßigen Erholungsurlaub nach Deutschland reisen;

- b) militärische Begleiter von Transporten, denen im Anschluß an die Transportbegleitung der planmäßige Erholungsurlaub bewilligt worden ist;
- c) Angehörige der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges gemäß a, wenn sie im Anschluß an eine Dienstreise ihren planmäßigen Erholungsurlaub antreten und dies aus ihren Papieren ersichtlich ist.
- d) Sonderurlauber, wenn der Urlaub auf Grund besonderer Leistungen gewährt wurde und ein Ausweis hierüber beigebracht wird, oder solche, die Sonderurlaub in Verbindung mit Bombenschaden in ihre Heimat erhalten.

Wochenendreisende, Urlauber nach Nachbarorten, Kommandierte, Dienstreisende und Verletzte fallen nicht unter den Begriff »Urlauber«.

Verwundete und Kranke, die — ganz gleich, mit welchen Transportmitteln — aus dem Ostgebiet oder aus Afrika kommen, erhalten an den Betreuungspunkten die Sonderlebensmittellkarte und das Beschaffungsgeld zum käuflichen Erwerb des Paketinhaltes im Reichsgebiet.

Die gleichen Bestimmungen gelten für alle Angehörigen der verbündeten Truppen, soweit sie von der Ostfront mit deutschen Urlaubern zusammen in deutschen Urlaubers-transporten kommen.

Statt der Pakete werden Sonderlebensmittellkarten und Beschaffungsgeld zum käuflichen Erwerb des Paketinhaltes ausgegeben an:

- a) Verwundete und Kranke aus dem Ostgebiet und aus Afrika,
- b) auf eigenen Antrag an Ost- und Afrikaurlauber, die bei der Begleitung von Transporten oder bei sonstigen Dienstreisen auf anderen Wegen als vorgesehen ins Reichsgebiet eingereist sind.
- c) auf eigenen Antrag an alle diejenigen berechtigten Verwundeten, Urlauber und Kranken, die nach dem 30. September 1942 in das Reichsgebiet eingereist sind und nachweislich kein Lebensmittelpaket oder Sonderlebensmittellkarten sowie Beschaffungsgeld zum käuflichen Erwerb des Paketinhaltes erhalten haben.

Lebensmittelpakete für Urlauber werden in folgenden Orten ausgegeben:

- a) im besetzten Ostgebiet
 - Bhf. Izbolunow
 - » Grestchanj
 - » Przemysl
 - » Kowel
 - » Brest (Bug)
- b) im Reichsgebiet:
 - Bhf. Memel
 - » Pogegen
 - » Tilsit
 - » Eydtkau
 - » Bialystok
 - » Königsberg (Sptbbf.)
 - » Alsenburg
 - » München für Afrika-Urlauber
- c) Hafen:
 - Memel
- d) Flugplatz:
 - Lemberg.

Die Empfangsberechtigung wird bei den Empfängern von den Kommandeuren für Urlaubsüberwachung nachgeprüft.

Treffen die Voraussetzungen für den Empfang zu, dann wird im Soldbuch auf Seite 23 mit roter Farbe der Stempel aufgedruckt:

»Führerpaket erhalten«.

Bei Nichtwehrmachtangehörigen wird der Stempel in den Personalausweis (Verwendungsbuch u. ä.) eingebracht.

Jeder als empfangsberechtigt Anerkannte erhält nach dem Abstempeln einen numerierten Gutschein, der an der Ausgabestelle für Pakete als Quittung verbleibt.

In Zweifels- und in Härtefällen entscheiden die Kommandeure für Urlaubsüberwachung, auf den Flugplätzen die Kommandanten der Fliegerhorste, in den Häfen der Kriegsmarine die Hafenkommandanten unter Anlegen eines strengen Maßstabes, ob das Lebensmittelpaket an den Betreffenden auszuhändigen ist.

Verwundete und Kranke aus dem Ostgebiet und aus Afrika erhalten an den Betreuungspunkten statt des Führerpaketes eine Sonderlebensmittellkarte und Beschaffungsgeld zum käuflichen Erwerb des Paketinhaltes im Reichsgebiet. Die Soldbücher bei Wehrmachtangehörigen und die Personalausweise bei Angehörigen des Wehrmachtgefolges werden genau so behandelt wie die von Urlaubern. Sind Soldbücher verlorengegangen, dann gelten Krankenzettel oder Krankenzettel als Ersatz. Bei Neuausstellungen von Soldbüchern oder Personalausweisen ist die Eintragung über den Erhalt von Lebensmittelpaketen oder Sonderlebensmittellkarten und Beschaffungsgeld durch die ausstellende Dienststelle nachzutragen.

Alle die Urlauber, Verwundeten und Kranken, welche nach dem 30. 9. 1942 in das Reichsgebiet eingereist sind, bisher kein Urlauberpaket erhalten haben und nach dieser Verfügung anspruchsberechtigt sind, erhalten auf der Rückfahrt nach dem Osten auf eigenen Antrag und nachdem die Berechtigung zum Empfang eines Führerpaketes durch den Kommandeur für Urlaubsüberwachung festgestellt ist, auf den angeführten Betreuungsbahnhöfen eine Sonderlebensmittellkarte und Beschaffungsgeld zum käuflichen Erwerb des Paketinhaltes. Sie können dann die Sonderlebensmittellkarte und das Geld sofort an ihre Angehörigen nach Hause schicken. Der Kommandeur für Urlaubsüberwachung setzt bei Ausgabe der Sonderlebensmittellkarte und des Beschaffungsgeldes in das Soldbuch oder den Personalausweis den Stempel »Führerpaket erhalten« ein.

Für den Urlauber, Verwundeten oder Kranken, der die Reichsgrenze nach dem 30. 9. 1942 überschritten hat, ohne ein Führerpaket zu erhalten und bereits wieder zu seiner Einheit im Osten oder nach Afrika zurückgekehrt ist oder sich derzeit bei einer Einheit im Heimatkriegsgebiet oder sonstigen besetzten Gebieten aufhält, fordert dessen Dienststelle auf seinen Antrag die Sonderlebensmittellkarte und das Beschaffungsgeld zum käuflichen Erwerb des Paketinhaltes bei

Prüfstelle O. R. S., AHA/General z. b. V. IV, Berlin W 50, Bamberger Str. 3, an. Die Anforderung muß enthalten:

Name und Dienstgrad des Antragstellers, Name und Heimatanschrift der Person, an die die Sonderlebensmittellkarte und das Beschaffungsgeld zu schicken sind, sowie die vom Einheitsführer unterschriebene Erklärung, daß der Antragsteller nach dieser Verfügung berechtigt ist, eine Sonderlebensmittellkarte zu erhalten.

General z. b. V. IV veranlaßt die Übersendung der Sonderlebensmittellkarte und des Beschaffungsgeldes an die vom Antragsteller namhaft gemachte Person und benachrichtigt die Einheit, damit diese im Soldbuch des Antragstellers die Eintragung »Führerpaket erhalten« vornimmt.

Laut Bestimmung darf jeder Urlauber, Verwundete oder Kranke nur einmal das Führerpaket erhalten.

Der Vermerk »Führerpaket erhalten« ist von den zuständigen Einheitsführern auf Seite 23 des Soldbuches bei allen jenen Urlaubern, Verwundeten oder Kranken nachzutragen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung ein Führerpaket erhalten haben. Als Nachweis dient der

Urlaubschein, D-Ausweis usw., auf dem der Stempelvermerk »Führerpaket erhalten« gemacht worden ist. Diese nachträgliche Eintragung ist deshalb notwendig, um zu verhindern, daß Urlauber, Verwundete und Kranke, die ein zweites Mal in der Zeit bis zum 31. 3. 1943 ins Reich fahren, ein weiteres Führerpaket erhalten.

Bei den Angehörigen des Wehrmachtgefolges, die über ein Soldbuch nicht verfügen, ist ein gleicher Vermerk in den Personalausweis (Verwendungsbuch u. ä.) zu machen.

Wer sich oder andere an Urlauberpaketen oder Lebensmitteln, die für diese bestimmt sind, rechtswidrig bereichert, wird als Volschädling bestraft.

Urlauber usw., welche sich Lebensmittelpakete oder Sonderlebensmittelfarten und Beschaffungsgeld, ganz gleich, auf welche Weise, unrechtmäßig erschleichen, sind strengstens zu bestrafen.

Ebenso wird der Verkauf von Lebensmittelpaketen oder Sonderlebensmittelfarten strengstens bestraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 42

— 27935/42 — AHA/Ia V.

1056. Feldkochpersonal im Ersatzheer.

Die Verfügung S. V. Bl. 40 Nr. 1248 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

1. Haben Ersatz- oder Ausbildungsabt. (Abt.) innerhalb des Reichsgebiets ständig mehrere Truppenküchen in Betrieb, so stehen überplanmäßig zu:

a) Küchenunteroffiziere, St. Gr. »G«
je weitere in Betrieb befindliche Truppenküche 1, wenn die Zahl der auf sie angewiesenen Küchenteilnehmer die Stärke von 2 Rp. (Battr.) = 500 Mann im Monatsdurchschnitt übersteigt.

b) Feldkochunteroffiziere, St. Gr. »G«
je weitere in Betrieb befindliche Truppenküche 1.

Der Feldkochunteroffizier übt die Funktionen des Küchenunteroffiziers mit aus, wenn die Zahl der Küchenteilnehmer die Stärke von 2 Rp. (Battr.) = 500 Mann im Monatsdurchschnitt nicht erreicht.

Sind Truppenküchen in Betrieb, deren Verpflegungsstärke im Monatsdurchschnitt unter 250 liegt, so steht nur ein gut ausgebildeter Feldkoch St. Gr. »M« über die R. St. N. hinaus zu.

c) Küchenbuchführer

Übersteigt die Zahl der bei einem Verband im Monatsdurchschnitt zu Verpflegenden 1500, so kann dem Küchenbuchführer 1 Gehilfe, St. Gr. »M« überplanmäßig beigegeben werden. Ausbildungs- und Ersatzverbände, die auf eine Küchenverwaltung angewiesen sind, rechnen hierbei als ein Verband.

2. Die Bestimmungen finden auch Anwendung bei sonstigen Einheiten des Ersatzheeres, wie Parke, Pferde-lazarette usw., innerhalb des Reichsgebiets.

3. Außerhalb des Reichsgebiets kann die gleiche Regelung Platz greifen, wenn garnisonmäßige Verhältnisse vorliegen. Die Einstellung überplanmäßigen Personals bedarf hier der Genehmigung. Entsprechende Anträge sind an D. R. S., AHA V, zu richten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 42

— 10292/42 — AHA V.

1057. Ausbildungs-Regimentsstäbe.

Die den Ausbildungs-Regimentsstäben unmittelbar unterstehenden Ausbildungskompanien sind in der Regel wirtschaftlich auf Bataillonsstäbe angewiesen. Liegen die Regimentsseinheiten geschlossen oder in der Mehrzahl mit dem Rgts. Stb. ohne einen Btl. Stb. in einem Standort, so wird der Rgts. Stb. verstärkt um:

- 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »K«,
- 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G«,
- 1 Bekleidungsunteroffizier, St. Gr. »G«,
- 1 Schreiber, St. Gr. »G«,
- 1 Schreiber, St. Gr. »M«,
- 1 Kammerarbeiter, St. Gr. »M«.

Küchenpersonal ist mit D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA V Nr. 10200/42 v. 23. 11. 42 (dem Ref. Kps.-Rdo. zugegangen) geregelt. Von den »G« Stellen sind in diesem Falle 2 Feldwebelstellen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 42

— 10434/42 — AHA V.

1058. Umbenennung.

Das gem. Verfg. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ia IV Nr. 35035/42 geb. v. 5. 11. 42 von Altenburg nach Lissa (W. R. XXI) verlegte Inf. Erf. Btl. »Altenburg« wird in Erf. Btl. 600 umbenannt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 42

— 36852/42 g — AHA/Ia IV.

1059. Feldgendarmarie.

Die bisherige Feldgendarmarie-Ersatz-Abteilung 1, Perleberg, ist von Perleberg nach Eismannstadt verlegt worden. Sie behält die Bezeichnung Feldgendarmarie-Ersatz-Abteilung (ohne Nummer).

Die Feldgendarmarie-Ersatz-Abteilung in Eismannstadt ist zuständiger Ersatztruppenteil für alle Feldgendarmarieeinheiten und für die Feldgendarmen bei Stäben, Kommandanturen und sonstigen Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres.

Die Soldbücher sind auf Seite 4, Abs. D entsprechend zu berichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 42

— 26122/42 — AHA/Ia IV.

1060. Nachrichten-Dolmetscher.

S. M. 1941 Nr. 1231. —

Der Ersatz von Nachrichten-Dolmetschern läßt es nicht zu, in alle in den R. St. N. vorgesehenen Stellen für Nachrichten-Dolmetscher vollwertig ausgebildete Nachrichten-Dolmetscher einzusetzen. Die Nachrichten-Dolmetscher-Ersatz-Abteilung wird daher künftig Soldaten, die nicht vollwertige Nachrichten-Dolmetscher sind, durch Eintragung in die Karteimittel als Nachrichten-Hilfsdolmetscher bezeichnen.

Nachrichten-Hilfsdolmetscher, welche sich in Nachrichten-Dolmetscherstellen (G-Stellen) befinden, dürfen in diesen Stellen nicht zu Unteroffizieren befördert werden. Das schließt nicht aus, daß Nachrichten-Hilfsdolmetscher nach Bervollkommnung ihrer Sprachkenntnisse erneut zur Nachr. Dolm. Erf. Abt. zwecks Teilnahme an einem Lehrgang und Ablegung einer Prüfung kommandiert bzw. versetzt werden. Eine entsprechende Eintragung über das erfolgreiche Bestehen der Prüfung in die Karteimittel wird durch Nachr. Dolm. Erf. Abt. vorgenommen bzw. veranlaßt.

Vollwertige Nachrichten-Dolmetscher sollen in erster Linie bei den Nachr. Aufst. Einheiten eingesetzt werden.

Bei Anforderungen von Nachrichten-Dolmetschern und Nachrichten-Hilfsdolmetschern, die von Einheiten des Feldheeres in zweifacher Ausfertigung an Gen St d H/ Chef HNW zu richten sind, ist in jedem Falle anzugeben,

- a) ob sie für Draht- oder Funkaufklärung benötigt werden,
- b) ob entsprechende Planstellen vorhanden und frei sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 42

$\frac{34 \times 32 - 34}{11482/42}$ In 7 (Ia 1).

1061. Instandsetzungsdienste für Kfz.

Die Schirmmeister (K) werden auf Anforderung der Inf. Divisionen durch D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Gen d Mot (II) zugewiesen.

Die Anforderung der Kraftstofffahrer, Motorschlosser und Kraftwagenfahrer ist durch die Inf. Divisionen über die W. Kdo. an die zuständigen Ersatztruppenteile zu richten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 42

— 24874/42 — AHA/Ia II.

1062. Dienstliches Studium im Winterhalbjahr 1942/43.

Im Nachgang zu Abschn. IV S. M. 42, Nr. 918 wird bestimmt:

Die in Studentensp. (Ing) befindlichen Soldaten (Studenten techn. Wissenschaften) setzen ihr dienstliches Studium nicht weiter fort (Sonderfälle siehe Ziffer 3).

1. Offiziere sind bis spätestens 10. 12. 42 zu ihren zuständigen Ersatztruppenteilen zu versetzen. Ihre Freigabe für eine Verwendung im Feldheer ist von den stellv. Generalkommandos beim D. R. S./PA/Ag P I zu beantragen. Dabei ist besonders zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um bisherige Angehörige einer Studentensp. (Ing) handelt.

2. Unteroffiziere und Mannschaften sind zum 12. 12. 42 zu ihren zuständigen Ersatztruppenteilen zu versetzen. Soweit sie zum Ingenieuroffizier-Anwärter ernannt worden sind, werden sie durch den Kommandeur ihres Ersatztruppenteils zu den Offizieranwärtern ihrer Stammwaffe übernommen. Ihre Personalpapiere sind entsprechend zu berichtigen. Sie werden durch den Kommandeur ihres Ersatztruppenteils dem D. R. S./PA zur Teilnahme an dem 12. D. A.-Lehrgang an den Waffenschulen (S. V. Bl. 42, Teil C, Nr. 649) namhaft gemacht. Soweit sie noch nicht zum Ingenieuroffizier-Anwärter ernannt worden sind, sind sie unter Berücksichtigung der Beurteilung des Kommandeurs des letzten Feldtruppenteils durch den Kommandeur des Ersatztruppenteils auf ihre Eignung zum Truppenoffizier zu überprüfen.

Die zum Truppenoffizier geeigneten Soldaten sind, falls sie die Voraussetzungen nach Ziffer 2 der Verfügung S. V. Bl. 42, Teil C, Nr. 649 erfüllen, ebenfalls dem D. R. S./PA zur Teilnahme an dem 12. D. A.-Lehrgang an den Waffenschulen namhaft zu machen.

Soldaten, die nicht zum Truppenoffizier geeignet sind und die Voraussetzungen nach Ziffer 2 der Verfügung S. V. Bl. 42, Teil C, Nr. 649 nicht erfüllen, stehen dem Ersatztruppenteil zur Verfügung.

Zu 1 und 2.

Alle Soldaten, die Studenten der Fachrichtungen Bauingenieurwesen und Elektrotechnik sind, stehen der Pionierwaffe zur Verfügung. Sie sind von den Wehrkreisen nach Eintreffen bei ihren Ersatztruppenteilen sofort in ein Pi. Ers. Btl. zu versetzen, soweit für sie nicht bereits ein Pi. Ers. Btl. zuständig ist.

Soldaten, die Studenten der Fachrichtung Vermessungswesen sind, sind zur Verwendung bei Vermessungs- und Beobachtungsabteilungen zu Art. Ers. Abteilungen zu versetzen.

3. Ausgenommen von der in 1 und 2 getroffenen Regelung sind:

- a) solche Soldaten, die bis zum Herbst 1943 die Diplomhauptprüfung ablegen. Sie setzen ihr dienstliches Studium bis zur Ablegung der genannten Prüfung fort,
- b) versetzte Soldaten im Sinne der Bestimmungen S. M. 42 Nr. 334 und 680. Sie setzen ihr Studium bis zum Ende des Wintersemesters 1942/1943 dienstlich fort.

Weitere Befehle für die in a und b genannten Soldaten folgen zeitgerecht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 42

$\frac{31 d 15}{67931/42}$ Tr Abt (I).

1063. Vorläufige Anweisung für die Kolonialausbildung im Ersatzheer — N. f. D. — vom 7. 11. 41.

— S. M. 1942 Nr. 234 —

Es wurde festgestellt, daß diese Anweisung noch als »Geheim!« behandelt und daher nur einem beschränkten Kreis von Ausbildern zugänglich ist.

Gemäß S. M. 1942 Nr. 234 ist die »Vorl. Anw. f. d. Kolonialausb. im Ers. Heer« als »N. f. D.« Vorschrift erklärt worden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

1064. Auftragen der Waffenröcke.

Zu S. M. 1941 S. 282 Nr. 555 Ziff. IIb wird ergänzend angeordnet:

An Waffenröcken, die sich noch als Ausgebrocke eignen, an denen aber die bläulichdunkelgrünen Kragen und Armelausschläge unansehnlich sind und erneuert werden müssen, sind solche aus Rockstrichstoff — Armelausschläge jedoch ohne Patten und Eichen — anzubringen. Erst wenn die Waffenröcke in die Dienst- (Ererzier-) Garnitur eingereiht werden, sind Kragen und Ausschläge bei ihrer Erneuerung aus feldgrauem Blusenstoff anzufertigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 42

— 64 h 10/11. 10 — Abt Bkl (IIIa).

1065. 2 cm Kw. K. 38.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der 2 cm Kw. K. 38 laufend auf eintretende Beschädigungen der Verriegelungskämme des Verschlusskopfes der 2 cm Kw. K. 38, insbesondere auf Eindrückungen an den tragenden Flächen der Verriegelungskämme (Treppenbildung) zu achten ist. Bei auftretender Treppenbildung ist der Verschlusskopf auszuwechseln.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 42

— 4577/42 g — In 2 (III c).

1066. Einführung des Schlittens für 2 cm Glaf.

1. Der Schlitten für 2 cm Glaf wird eingeführt.
2. Zweck: Der Schlitten, der im zweispännigen Tandemzug gefahren wird, dient als Selbstträger für 2 cm Glaf 30 und 2 cm Glaf 38. Er wird auch als Gepäc- und Munitionsschlitten verwendet. Auf kurze Strecken ist ein Bewegen des Schlittens mit aufgesetztem Geschütz im Mannschaftszug möglich.
3. Benennung: Schlitten für 2 cm Glaf.
4. Geräteklasse: L.
5. Anforderungszeichen: L 33 001.
6. Ziffer der Stoffgliederung: 20.
7. Ausrüstung: Zuständig sind je Glaf-Zug aller an der Ost- und Nordfront im Winter eingefetzten 2 cm Glaf-Komp. — 4 Schlitten.
8. Vorschriften: Die Beschreibung und Aufbauanleitung für die Geschütze wird in Kürze zugewiesen.
9. Verteilung der Schlitten für 2 cm Glaf erfolgt nach Eingang durch Gen St d H/Gen Qu. Anforderungen haben zu unterbleiben.
10. Ausgabe der Schlitten wird besonders befohlen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 11. 42
— 18663/42 — In 2 (III e).

1067. 1. Munitionsausstattung für 2 cm Glaf 30 und 38 und 2 cm Glaf-Vierling.

Für 2 cm Glaf 30 und 38 und 2 cm Glaf-Vierling wird die 1. Munitionsausstattung wie nachstehend festgesetzt:

Munitionsart	1 Mun. Ausst. statt	dabei bei fecht. Truppe	auf 1. u. 2. Kol.	auf 3. u. 4. Kol.
a) für 2 cm Glaf 30 und 38				
2 cm Br. Sprgr. Patr. m. E'spur ¹⁾	480	480	—	—
2 cm Br. Sprgr. Patr. o. E'spur ¹⁾	480	480	—	—
2 cm Pzgr. Patr. m. E'spur »Z«	480	480	—	—
b) für 2 cm Glaf-Vierling				
2 cm Br. Sprgr. Patr. m. E'spur ¹⁾	2900	2900	—	—
2 cm Br. Sprgr. Patr. o. E'spur ¹⁾	2900	2900	—	—
2 cm Pzgr. Patr. m. E'spur »Z«	2900	2900	—	—

¹⁾ Für 2 cm Br. Sprgr. Patr. m. und o. E'spur können 2 cm Sprgr. Patr. m. E'spur verwendet werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 42
— 18985/42 — In 2 (IV).

1068. 2 cm Brand-Sprenggranatpatrone ohne E'spur (Glaf).

— S. M. 1942 S. 441 Nr. 846 —

Beim Verschießen der 2 cm Br. Sprgr. Patr. o. E'spur (Glaf) ist zu berücksichtigen, daß diese Sprgr. nach einer Flugzeit von 5,5 bis 8 Sek. zerlegt wird. Diese Munitionsorte ist im Heimatkriegsgebiet grundsätzlich nur mit über 7° Rohrerhöhung, in sonstigen Gebieten unter 7° Rohrerhöhung nur dann, wenn eigene Truppen und lebenswichtige Anlagen nicht gefährdet werden, zu verschießen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 11. 42
— 18551/42 — In 2 (IV).

1069. 2 cm Pzgr. Patr. E'spur »Z«.

Die Brenndauer der Lichtspur der 2 cm Pzgr. Patr. E'spur »Z« ist auf 4,5 Sek. verlängert worden, was einem Geschossweg von etwa 1800 m entspricht. Dementsprechend erfolgt die Zerlegung des Geschosses nach etwa 1800 m.

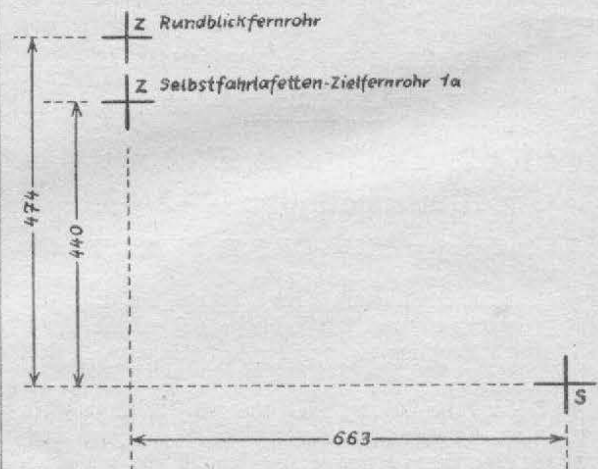
Im Erl. S. M. 1942 S. 465 Nr. 898 ist im 3. Absatz 2. Zeile die Zahl »900« zu ändern in »1800«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 42
— 18984/42 — In 2 (IV).

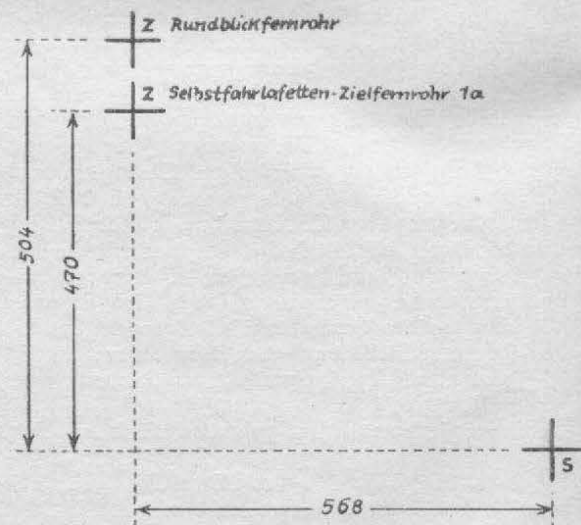
1070. 7,5 cm Stu. K. 40 (Justierung).

Durch das nähere Heranbringen der Zieleinrichtung an die Decke des Fahrzeuges ergeben sich unabhängig von der Rohrlänge Unterschiede in den Abmessungen des Zielbildes.

1. Zielbild für 7,5 cm Stu. K. 40, deren waagerechte Entfernung von Mitte Rohr bis Ziellinie Esl. 3. J. 1a bzw. Rbl. J. 568 mm beträgt:



2. Zielbild für 7,5 cm Stu. K. 40 mit der vorstehend genannten waagerechten Entfernung von 663 mm:



D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 42
— 73a — In 4 (S I c).

1071. Schießen mit Doppelzündern.

In den Erfahrungsberichten der Truppe erscheinen zum Teil Klagen über ungenaues Arbeiten der Dopp. Z. Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen ist in den BWE die Ursache für die Abweichung der mittleren Sprengpunktlage von der errechneten zu suchen, da der Einfluß der BWE sich nicht nur auf die Schußweite, sondern auch auf die Flugzeit und damit auf die Zünderstellung erstreckt.

Die Errechnung dieses Einflusses ist zu umständlich und zu zeitraubend.

Statt dessen ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Für Einschießen mit hohen Sprengpunkten ist grundsätzlich zunächst immer die Zünderstellung zu nehmen, die zur kürzeren Entfernung gehört, sodann ist — wenn erforderlich — die Sprenghöhe zu korrigieren.

Ist beispielsweise die Aufsahentfernung infolge der BWE einschließlich des zusätzlichen Temperatureinflusses größer als die Kartentfernung, so ist die zur Kartentfernung gehörige schußtafelmäßige Zünderstellung zu nehmen.

Ist aber die Aufsahentfernung infolge der BWE einschließlich des zusätzlichen Temperatureinflusses kleiner als die Kartentfernung, so ist die zur Aufsahentfernung gehörige schußtafelmäßige Zünderstellung zu nehmen.

In diesem Sinne abgefaßte Deckblätter für die Erläuterungen zu den Schußtafeln werden später herausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 42

73 o
20585/42 In 4 (MunIE).

1072. Spreng- und Zündmittel.

Um Unklarheiten zu beseitigen wird folgendes befohlen:

1. Die Ausstattung der Pi. Ref.- bzw. Ausbildungs-Kp. usw. mit Spreng- und Zündmitteln richtet sich wie bisher nach:

S. M. 39 Nr. 928,	
„ 40 „ 231,	
„ 40 „ 508 bzw. 1126,	
„ 41 „ 26,	
„ 41 „ 731,	
„ 42 „ 20,	
„ 42 „ 116,	
„ 42 „ 320	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) Az. 74 e 1030/34 AHA/Pi Abt (In 5) IIIa 1 Nr. 4956/42 vom 10. 6. 1942.

2. Die Ausstattung einer Kp. eines Pi.-Erf.-Btl. usw. mit Spreng- und Zündmitteln richtet sich gleichfalls nach:

S. M. 39 Nr. 928,	
„ 40 „ 231,	
„ 40 „ 508 bzw. 1126,	
„ 41 „ 26,	
„ 41 „ 731,	
„ 42 „ 20,	
„ 42 „ 116,	
„ 42 „ 320	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) Az. 74 e 1030/34 AHA/Pi Abt (In 5) IIIa 1 Nr. 4956/42 vom 10. 6. 1942.

Hierbei ist gleichgültig, ob Ausbildungs- und Ersatz-Kp. im selben Standort liegen oder nicht.

Da bei den Ersatz-Kompanien usw. kein Ausbildungsabschnitt besteht, stehen die Mengen für die gleiche Zeit zu, wie für die Ausbildungs-Kompanie der Ausbildungsabschnitt rechnet. Die angegebenen Ziffern in den S. M. usw. sind mit Hinweis zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 42

— 74 e 1030/34 — In 5 (IIIa 1).

1073. Spreng- und Zündmittel der Stromsicherungseinheiten.

In den S. M. 1942 Nr. 20 ist auf Seite 9 unter Zündmittellisten Satz a zu setzen:

Ab-S-Mine 35 (Behälter) 1)	12
Rauchladung f. Ab-S-Mine 35	24
S-Minenzünder 35	24

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 42

— 74 e 1030/34 — In 5 (IIIa 1).

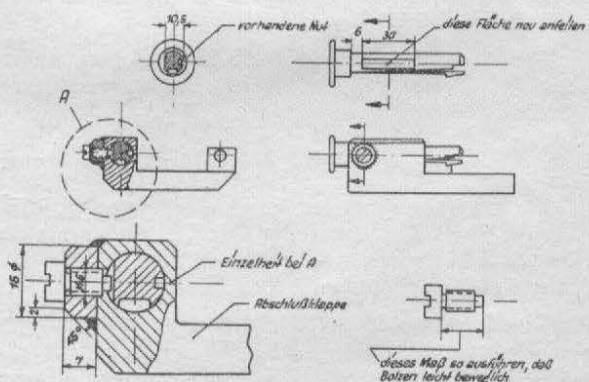
1074. Kw. K. und Stu. K.

(Stromzuführung im Verschlusskeil)

An den Verschlusskeilen, insbesondere bei 7,5 cm Kw. K. 40 und 7,5 cm Stu. K. 40, wurde beim Schuß häufig ein Öffnen der Abschlußklappe und somit ein Herausfallen der Stromzuführung festgestellt.

Zur Beseitigung des Fehlers wird in der laufenden Fertigung der Federbolzen um 90° gedreht, so daß die Federnase nach unten zu liegen kommt und dadurch die Sicherung verstärkt.

An den bei der Truppe befindlichen Kanonen ist diese Änderung vom Truppenwaffenmeister gem. nachstehender Zeichnung durchzuführen.



D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 11. 42

73 e 10
7231/42 In 6 (Z. G. WuG III).

1075. Verpackung von Munition für schwere Pat.

Zur Mitführung der Munition für

- 7,5 cm Pat 40
- 7,5 cm Pat 41
- 7,62 cm Pat 36

auf den Gefechts- und Munitionsfahrzeugen der Truppe sind die luftdichten Patronenbehälter der

- 7,5 cm Pat 40
 - 7,5 cm Pat 41
 - 7,62 cm Pat 36
- } (Inhalt 1 Patrone)

vorgesehen. Die Patr.-Kästen aus Holz (Inhalt 3 Patr.) sind ausschließlich für den Nachschub bestimmt.

Es ist daher erforderlich, daß bei Erstaussstattungen den Truppenteilen Mun. in luftdichten Patronenbehältern zugewiesen wird und auch die ersten Nachschubsendungen unbedingt in diesen Packgefäßen nachgeführt werden müssen. Bei späterem Nachempfang von Munition in Patr.-Kästen aus Holz sind die Patronen von der Truppe in die luftd. Patronenbehälter umzupacken. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Art der Patronen mit der Bezeichnung auf den luftd. Patronenbehältern übereinstimmt.

Die leeren Holzpackgefäße sind auf dem Versorgungswege wieder abzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 11. 42
74 c 50—80
7106/42 In 6 (Z. G. WuG VIII).

1076. Formänderungen.

1. Formänderung an 7,5 cm Pat 40

Für die gleichzeitige Verwendung der auswechselbaren Proköse, einlappig hinter Beute-Kraftfahrzeugen ist die Vergrößerung der Ofenbohrung von 40 mm Ø auf 55 mm Ø erforderlich.

Die Änderung ist sofort vom Truppenwaffenmeister nach Anlage durchzuführen.

Die Originalzeichnung 5-0732.9001 (4) kann außerdem bei Bedarf bei der Heereszeichnungenverwaltung Berlin, Klosterstr. 4, angefordert werden.

2. Formänderung an 7,5 cm Pat 41

Für die Anbringung der Zwischenkupplung nach Zeichnung 4 VI B 03242 mit einlappiger Proköse an der am Geschütz befindlichen doppelten Proköse ist die Formänderung nach Anlage durchzuführen.

Die Änderung ist sofort durch den Truppenwaffenmeister vorzunehmen.

Die Originalzeichnung 05 C 721 kann außerdem bei Bedarf bei der Heereszeichnungenverwaltung Berlin, Klosterstr. 4, angefordert werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 42
— 7655/42 — In 6 (Z. G. WuG VIII).

1077. Abgabe von Heeresgerät (hier: Kfz.-Gerät)

an die gesamte Waffen-~~SS~~

während des Einsatzes der Wehrmacht.

— S. M. 1940 Nr. 241 —

Wie mit S. M. 1940 Nr. 241 angeordnet, ist den der Wehrmacht unterstellten Verbänden der Waffen-~~SS~~ Heeresgerät — also auch Kfz.-Gerät — ohne Kostenersatzung gegen Belegwechsel abzugeben.

Hierzu wird angeordnet:

1. Das der gesamten Waffen-~~SS~~ zugewiesene Kfz.-Gerät ist vom ~~SS~~-Führungshauptamt — Kommandoamt der Waffen-~~SS~~ — als Eigentum des Heeres, also getrennt vom ~~SS~~-eigenen Gerät, nachzuweisen.

Die Kfz. werden von der Waffen-~~SS~~ unter eigenem Kennzeichen „~~SS~~“ zugelassen.

2. Bezüglich Instandsetzung sind die Kfz. wie die übrigen Wehrmacht-Kfz. zu behandeln.

3. An den Kfz. sind vor ihrer Übergabe an die Waffen-~~SS~~ die WH-Kennzeichen, Stempel, taktischen und Verbandszeichen restlos zu entfernen. Die Kfz.-Scheine sind auf der 1. Seite diagonal zu durchstreichen und mit dem Vermerk: »Abgegeben am an die Waffen-~~SS~~«, Dienststelle, Unterschrift, Dienststempel zu versehen. Sie sind danach mit der Kfz.-Veränderungsmeldung (S. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 635 Abschnitt F, 6) dem D. R. S./Gen d Mot — Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere — einzusenden.

Kfz.-Briefe sind vom ~~SS~~-Führungshauptamt — Kommandoamt der Waffen-~~SS~~ bei D. R. S./Gen d Mot (Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere) — anzufordern. Die Anforderung muß enthalten:

- a) Kennzeichen,
- b) Kfz.-Art,
- c) Hersteller,
- d) Jahrgestellnummer.

Die Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere wird in den Kfz.-Briefen in Anlehnung an Verfg. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag K/M/K Nr. 788. 2. 41 vom 22. 2. 41 einen Sperrvermerk in diesen Kfz.-Briefen vorzunehmen.

4. Unbrauchbare und nicht mehr geeignete Kfz. dürfen weder verwertet noch verkauft werden, sondern sind an den nächstgelegenen Heeres- oder Heimat-Kraftfahrpark abzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 11. 42
— 59 — Gen d Mot [IV (a)].

1078. ERZ 39 für 15 cm Wgr. 41.

Die häufigen Klagen der Truppe über eine große Anzahl von Zündversagern beim elektrischen Randzünder 39 (ERZ 39) sowie über einen zu geringen Vorrat an ERZ 39 bei den Werfern, geben zu nachstehenden Sinweisen Veranlassung:

1. An den hierher eingesandten Musterstücken wurde festgestellt, daß der Kontaktsteller durch zu festes Eindringen der Kontaktspeise durchstoßen und der ERZ 39 dadurch so beschädigt wurde, daß eine Zündung des Treibsatzes der Wurfgranate nicht erfolgen konnte.

Es ist von der Truppe streng darauf zu achten, daß die Kontaktspeise nicht in der Mitte, sondern am Rande des Kontaktstellers, jedoch nicht über den beiden Auschnitten für den Zünderdraht aufgesetzt wird.

Die aus Neufertigung anfallenden ERZ 39 erhalten bereits einen verstärkten Kontaktsteller, um das unbeabsichtigte Durchstoßen des Kontaktstellers zu verhindern.

2. Der Vorrat an ERZ 39 beträgt nach Anl. Ch 1050 50 Stück je Werfer. Dieser Vorrat wird vorübergehend auf 150 Stück je Werfer erhöht. Das bei der Truppe vorhandene Fehl an ERZ 39 ist beschleunigt entsprechend aufzufüllen.
3. Der den Kalibereinheiten für 15 cm Wgr. 41 nach D 443/5 beizugebende Vorrat von 100 ERZ 39 wird daher bis auf weiteres auf 350 ERZ 39 festgesetzt. Die Truppe hat beim Munitionsempfang darauf zu achten, daß ihr die entsprechende Anzahl von Vorratsranddüsenzündern mit ausgehändigt wird.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 42
— 74b/c — In 9 (IV c).

1079. Gasplanen Op (Tp/Ark).

Gasplanen Op (Tp/Ark) sind auf der einen Seite braun, auf der andern Seite weiß gestrichen und sowohl zur Verwendung in den Tropen wie während des Winters und in Gegenden mit dauernder Schneelage geeignet. Diese Gasplanen können neben ihrem eigentlichen Verwendungszweck als Schutz gegen abgereinigte Kampfstoffe auch als wasserdichte Unterlagen für Lager in Zelten, Schneehütten u. a. behelfsmäßig für kurze Zeit verwendet werden. Hierzu ist die Gasplane Op (Tp/Ark) auf dem Boden auszubreiten und darüber aus Stroh, Decken usw. die Lagerstatt zu errichten. Nach derartiger Verwendung ist die Gasplane vor dem Zusammenfallen und Verpacken in der Gasplanentasche durch Abreiben sorgfältig zu säubern und zu trocknen.

Mit Rücksicht auf die Rohstoff- und Nachschubschwierigkeiten darf diese Verwendung der Gasplane nicht dem einzelnen überlassen werden, sondern ist nach Prüfung aller Verhältnisse nur durch den Komp. (Battr.) Führer freizugeben, so daß jeder Mißbrauch vermieden wird und die Bereitschaft zur Abwehr abgereinigten Kampfstoffes jederzeit gewährleistet ist.

Verwendung der Gasplane als Teppichläufer zur Belegung von Gängen in Zelten usw. ist wegen der Beschädigung der Gasplane durch den Stiefelbesatz verboten.

Nach Vergiftung durch Geländekampfstoffe können Gasplanen Op (Tp/Ark) durch Einlegen in Wasser ausreichend entgiftet werden. Hierbei sind folgende Entgiftungszeiten einzuhalten:

Bei einer Wassertemperatur von 60°	12 Stunden,
„ „ „ „ 40°	24 „
„ „ „ „ 30°	48 „
„ „ „ „ 20°	96 „

Die Gasplanen Op (Tp/Ark) werden der Truppe ohne besondere Anforderung zugewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 11. 42
— 83a/s 50/54 — In 9 (Va).

1080. Feldfiltereinsätze.

1. Die von Maskenträgern bei Verletzungen zum Ersatz aus dem Felde mitgebrachten, zur Ausstattung der Gasmaske gehörenden Feldfiltereinsätze sind ohne Rücksicht darauf, welches Fertigungsjahr und Ausgabedatum sie tragen, nicht wieder für die Feldausstattung zu verwenden. Mit diesen Filtereinsätzen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Feldfiltereinsätze des Fertigungsjahres 1937 und älter oder mit nicht feststellbarem Fertigungsjahr sowie nach der Prüfung nach b nicht vollständig brauchbare Filtereinsätze sind (nach S. M. 40 S. 212 Nr. 512) unbrauchbar zu machen und an das zuständige S. Ja. abzugeben.
- b) Feldfiltereinsätze des Fertigungsjahres 1938 und jünger sind, in eine einwandfrei gasdicht sitzende Gasmaske eines beliebigen Maskenträgers eingeschraubt, einer gründlichen Gasraumprobe zu unterziehen; dann sind sie mit dem Prüfgerät für Atemfilter (H. Dv. 395/10) zu prüfen.

Erweisen sich die Feldfiltereinsätze als vollständig brauchbar, so sind sie in die Bestände einzustellen, nach H. Dv. 488/2 Nr. 274 mit »Ab« zu bezeichnen und für Übungs- und Ausbildungszwecke zu verwenden.

2. Dem in das Feld abzustellenden Ersatz sind grundsätzlich neue Feldfiltereinsätze mitzugeben, die vor Ausgabe nach S. M. 1940 Nr. 636, Anlage, Abschn. E, mit dem Ausgabemonat zu versehen sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 42
— 83a 10¹ — In 9 (Vb).

1081. Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht.

— S. M. 1941 S. 502 Nr. 950 —

Gemäß Erlass D. R. W. — Amt Ausl/Abw Abt Abw III — 11771/10. 42g (III C 2) vom 31. 10. 42 erhält Ziffer 10 des in S. M. 1941 S. 502 Nr. 950 abgedruckten Erlasses (vgl. auch Nr. 29 in der Jahresverfügung 1941/42) folgende abgeänderte Fassung:

»10. Der Grundsatz, daß alle einzustellenden Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht zu überprüfen sind, wird für die Dauer des Krieges wie folgt eingeschränkt:

- a) Bei Wehrmachtsdienststellen mit oder ohne betrieblichen Charakter bedürfen keiner Überprüfung:

1. Bewerber, die dem Dienststellenleiter persönlich in jeder Hinsicht als zuverlässig im Sinne dieser Richtlinien bekannt sind. Der Dienststellenleiter trägt für die Einstellung die volle Verantwortung.
2. Bewerber, die von einer anderen Dienststelle der Wehrmacht oder einer Reichsbehörde übernommen werden oder aus einer solchen ehrenhaft ausgeschieden sind, sofern die Entlassung höchstens 1 Jahr zurückliegt.

In diesem Falle sind zwecks Vermeidung von Doppelüberprüfungen die Überprüfungsergebnisse von der letzten Dienststelle anzufordern.

b) Bei Wehrmachtdienststellen mit betrieblichem Charakter sind nur zu überprüfen:

1. Personen, die mit geheimem Schriftverkehr beschäftigt sind,
2. Personen, die sonst nach der Art ihrer Beschäftigung mit geheimzuhaltenden Fertigkeiten, Anlagen oder Geräten der Wehrmacht in Berührung kommen,
3. Personen, die in besonders saboteurempfindlichen Anlagen der Wehrmacht tätig sind,
4. Personen, die mit Sonderaufgaben des Sicherheits- und Wachdienstes betraut sind.

Wer unter die zu 1 bis 4 genannten Personen fällt, entscheidet der Dienststellenleiter unter enger Auslegung der gekennzeichneten Merkmale nach pflichtgemäßem Ermessen und in eigener Verantwortung.

Die Entscheidung darüber, ob eine Wehrmachtdienststelle betrieblichen Charakter hat, trifft in Zweifelsfällen der zuständige Wehrmachtteil.

Soweit nach vorstehender Regelung an sich eine Überprüfung nicht vorgesehen ist, hat sie doch stattzufinden, wenn sich Zweifel hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit oder Zuverlässigkeit ergeben.

Abschnitt III der Zusätze des D. R. S. Ch H Rüst u. BdE) ist dadurch überholt und erhält folgende Fassung:

„Zu Ziffer 10: In Zweifelsfällen ist die Entscheidung, ob eine Heeresdienststelle betrieblichen Charakter hat, durch D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) herbeizuführen.“

Die o. a. S. M. sind entsprechend zu berichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 11. 42
— B 26/27 e 14 — B 8 (II 2)

1082. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 226/6 R. f. D.	Vorläufiges Merkblatt für die Bekämpfung der englischen Infanterie-Pz Kpzw Mark IV (Churchill I, Churchill II, Churchill III) Sept 6 30. 9. 42

2. Deckblätter.

Deckbl.-Nr.	zur D-Nr.
86—93	60/1 *
1—3	420/607 (R. f. D.)
1—3	2000/1 (R. f. D.)
1	2000/2 (R. f. D.)
2. Nachtr.	420/301 (R. f. D.)

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 183 R. f. D.	7,62 cm Panzerjägerkanone 36 7,62 cm Panzerjägerkanone 36 (Pz Sfl 1) 7,62 cm Panzerjägerkanone 36 (Pz Sfl 2) Beschreibung, Bedienung und Behandlung 1. 11. 42
420/608 R. f. D.	Anfertigen der Munition für den 22 cm Mrs 531 (f) — frz TR 16 S — 9. 10. 42
496/7 R. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. AN Heer A 836 und 837 vom 1. 6. 42 für eine Batterie 10,5 cm Gebirgshaubitzen 40 (4 Gesch.) R. A. N. 432 1. 9. 42

Die Vorschriften werden durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
2. 581 R. f. D.	Tornisterflammenwerfer 111 (r) — russ ROKS — 2 — Beschreibung und Handhabungsanleitung — Übersetzung einer russ. Vorschrift — 1. 9. 42

Ausgabe der Vorschrift erfolgt durch die Heeresgruppen.

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
3. 1003/1 R. f. D.	Das Funkgerät im Panzerkampfwagen II (Ed. Rfz. 121) Ausführung A bis F 1. 10. 42
1006/1 R. f. D.	Das Funkgerät im Panzerkampfwagen III (Ed. Rfz. 124) Ausführung A bis J 1. 10. 42
1008/1 R. f. D.	Die Funk- und Bordspredanlage im Pz. Kpzw. VI (H) und (P) 1. 10. 42

Verteilung erfolgt durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos.

Die Vorschriften zu 3 sind auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist beim Heereszeugamt (Nachr.), Berlin-Schöneberg, Raumannstraße 33, anzufordern.

4. Nachträge.

Nachtrag	zur D-Nr.
4. Nachtr.	D 1 (R. f. D.)
4. Nachtr.	D 1/1 +

Die Nachträge werden an das Ersatzheer durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Dienststellen des Feldheeres haben den Bedarf bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 42
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).

1083. Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften.

Die Kriegssoll als die Grundlage für die Vorschriftenausstattung der Einheiten müssen ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden. Nachstehende Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

F. Schnelle Truppen (außer Kav.) Feldheer. H. Dv. 1/8.

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll

- a) für alle Rgts. Stbe. v. 1. 5. 42,
- b) für alle Btlts. (Abt.) Stbe. v. 1. 5. 42,
- c) für alle Kp. u. Schw. v. 1. 5. 42,
- d) Nr. 1182 u. Nr. 1189 v. 1. 5. 42:

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
H. Dv. 316/5	Allg. Pl. Dienst i. Geb. Stäbe u. Nr. 1182 Kp. u. Nr. 1189	—	—	1 2	
D 632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kfz. Führer	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.
D 634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. 1 u. 2	—	1	—	
D 1110/15	Gaschutz in Befestg. Anl. — Heft 15: Feldm. Ausbau v. Sammelgaschutzräumen	—	1	2	
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Waldkampf	—	1	—	
»	Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
»	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	Nur bei entsprechendem Einsatz zuständig.
»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg Stäbe u. Nr. 1182 Kp. u. Nr. 1189	*) *)	1 3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.
»	Tarnung	—	1	—	
»	Feldbefestigung d. Inf.	—	1	—	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder Stäbe u. Nr. 1182 Kp. u. Nr. 1189	1 1	1 1	— 1	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
» (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.

2. In das Kriegssoll

- a) für alle Rgts. Stbe. v. 1. 5. 42,
- b) für alle Btlts. (Abt.) Stbe. v. 1. 5. 42:

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
D 406	Merkbl. f. d. 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 u. Kw. K.	—	1	—	
D 1102/5	Erkennen feindl. Gaskampf-, Nebel-, Entgift.- u. Brandmittel	1	—	—	
Merkblatt	Glied. u. Kampfweise d. Heer. Fla. Tr.	—	1	—	
»	Schütze u. Gruppe im Nachtfeld	—	1	—	
»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	—	1	—	

Nr. d. Vericht	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
Merkblatt	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Einsatz des (m.) Panz. Jäg. Zg. Pat 38 (5 cm) (mot Z)	—	1	—	
"	Flaschens f. Kriegsbrücken	—	1	—	
"	Truppenhygiene im Winter	*)	6	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig. Nur für Stäbe des Ostheeres.
"	Straßenwinterdienst	—	1	—	
"	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
" (geh.)	Gast-Hochladungen 3 kg	—	—	1	

3. In das Kriegsjoll für alle Rp. u. Schw. v. 1. 5. 42:

Nr. d. Vericht	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
H. Dv. 21/2	Kriegsjanitätsvorschrift (Teil II)	—	1	—	
Merkblatt	Al. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	

4. In das Kriegsjoll v. 1. 5. 42 nachstehender Artnummern:

Art-Nr	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote
			A	B	C	
1103, 1103c, 1121, 1121 (gp)	H. Dv. 299/4a	A. B. Schn. Tr. Heft 4a: Ausb. u. Einsatz d. Schütz.Rp. (gp)	—	1	—	
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1109	"	"	—	1	1	
1113 (gp), 1114, 1114 (gp)	"	"	—	3	2	
1121, 1124 (gp), 1150, 1150c, 1153 (gp)	316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	—	—	2	
1106, 1106a, 1109	469/3a	All. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger —	1	1	—	
1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1146, 1148, 1148a	"	"	5	—	—	
1122a, 1122a(gp), 1127, 1127 (gp), 1145, 1147, 1149, 1149a	"	"	1	—	—	
1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1146, 1148, 1148a	Anlagen zur 469/3a	All. Pz. Abw. — Anl. z. Heft 3a	8	—	—	
1122a, 1122a (gp), 1127, 1127 (gp), 1145, 1147, 1149, 1149a	"	"	3	—	—	
1106, 1106a, 1109	469/3b	All. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln	1	1	—	
1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1146, 1148, 1148a, 1150, 1150c, 1159, 1160, 1162, 1171, 1171 (Paris), 1171c, 1172, 1175	"	"	5	—	—	
1122a, 1122a (gp), 1127, 1127 (gp), 1136, 1137, 1145, 1147, 1149, 1149a, 1165, 1168c	"	"	1	—	—	

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
1150, 1150c, 1159, 1160, 1171, 1171c, 1171 (Paris), 1172, 1175	H. Dv. Sonderabdruck d. Anlagen zur 469/3b	All. Pz. Abw. — Anl. z. Heft 3b	16	—	—	
1168c	"	"	8	—	—	
1146	469/3d	All. Pz. Abw. — Heft 3d: Pz. Besch. Tafeln — Flakart.	8	2	2	
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1109	469/3e	All. Pz. Abw. — Heft 3e: Pz. Besch. Tafeln — Infanterie	1	1	—	
1112, 1112c, 1113, 1113 (gp), 1114, 1114 (gp)	469/3e	All. Pz. Abw. — Heft 3e: Pz. Besch. Tafeln — Infanterie	1	1	1	
1146	481/541	Merktbl. f. d. Mun. d. 8,8 cm Flak 18 u. d. 8,8 cm Flak 36	—	1	1	
1103, 1103c, 1104, 1104 (gp), 1109, 1124, 1124 (gp), 1150, 1150c, 1153 (gp)	H. Dv. g. 220/9	A. V. Pi. Teil 9: Gliederung, Stärke u. Ausstatt.	—	1	—	
1149	D 41/2	Geb. Anl. f. russ. Ger. Teil 2	1	—	—	
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1109	136	Kar. 98 k — Zf. 41 —	—	2	—	
1112, 1112c, 1113, 1113 (gp), 1114, 1114 (gp), 1121, 1121 (gp)	"	"	—	3	—	
1107	214	8,8 cm Kpfw. Kan. 36	—	1	—	Nur, wenn j. Pz. Kp. im Verband vor- handen.
1182	"	"	—	3	—	
1185	"	"	—	1	—	
1104, 1104 (gp), 1106	249/2	Die 5 cm Paf 38 — Silber —	1	1	—	
1122a, 1122a (gp), 1153, 1163	"	"	—	1	—	
1142, 1144	"	"	—	2	1	
1103, 1103c, 1107, 1107a, 1107c, 1157, 1160, 1175	338	Merktbl. üb. Geschützrohre d. Art.	—	2	—	
1185	"	"	—	1	—	
1106	391	4,2 cm Paf 41, Ger. Beschr. u. Bed. Anl.	—	2	—	Nur, wenn Geschütz im Verband vor- handen.
	393/1	7,5 cm Paf 40	—	2	—	
	394/1	7,5 cm Panz. Jäg. Kan. 41, Beschr., Bed. u. Behandlung	—	2	—	
1113 (gp), 1114 (gp), 1141, 1142, 1143	406	Merktbl. f. d. 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 u. Kw.K.	—	1	1	
1150, 1171, 1172	"	"	—	1	1	Nur bei entsprechender Ausstattung.
1175	1005/1	Das Ju. Gerät im Pz. Kpfw. IV	—	1	—	
1185	"	"	1	—	—	Falls Pz. Kpfw. IV zur Betreuung in Frage kommt.
1104 (gp), 1108 (gp), 1109, 1113, 1113 (gp), 1114 (gp), 1121 (gp), 1162	1019/1	Das Funkprechgerät a	—	1	—	
1182	1102/5	Erkennen feindl. Gaskampf-, Nebel-, Ent- gift.- u. Brandmittel	1	—	—	

Art.-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Zell			siehe Fußnote:
			A	B	C	
1103, 1103c, 1106, 1106a, 1107a, 1108, 1108 (gp), 1109, 1120, 1120 (gp), 1133, 1146, 1150, 1150c, 1153, 1153 (gp), 1190c	B 9017/5	Überwachung d. Majch. Säge	—	1	—	
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1109	Merkblatt	Merkbl. f. Art. Nr. 34, Richtl. f. Eins. d. Sturmgeschütz-Einh.	1	1	—	
1103, 1103c, 1107, 1107a, 1107c	»	Ausb. u. Eins. d. schw. Pz. Rp.	—	1	—	
1106	»	Vord. Richtl. f. Ausb. u. Einsatz des (m.) Panzerj. Jäg. Bg. Pat 38 (5 em) (mot Z)	1	1	2	
1140, 1141, 1142, 1143, 1144	»	»	—	2	3	
1122a, 1122a (gp)	»	»	—	1	1	
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1109	»	Vord. Anl. f. d. Ausb. an d. j. Pz. B. 41 (mit le. Feldblaf.)	—	—	1	Nur, wenn im Ver- band vorhanden.
1127, 1127 (gp)	»	»	—	—	2	
1106, 1106a, 1121, 1121 (gp), 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1146, 1148, 1148a	»	Kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feld- heer Heft 4: Panzerjäger	—	1	—	
1109, 1112, 1112c	»	Kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feld- heer Heft 3: Rad. Schütz. Vtl.	—	1	—	
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1113, 1113 (gp), 1114, 1114 (gp)	»	Kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feld- heer Heft 2: Panzergrenadiere	—	1	—	
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1109	»	Schießen m. 8 em Wgr. 38 aus d. f. Gr. W.	—	1	—	
1112, 1112c, 1113, 1113 (gp), 1114, 1114 (gp)	»	»	3	—	3	
1103, 1103c, 1107, 1107a, 1107c, 1157	»	Überwinden feindl. Minensperren	1	1	—	
1106, 1106a, 1121, 1121 (gp), 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1146, 1148, 1148a, 1159, 1160, 1168c, 1171, 1171 (Paris), 1171c, 1172, 1175	»	Überwinden feindl. Minensperren	1	—	—	
1124, 1124 (gp), 1150, 1150c, 1153 (gp)	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
1103, 1103c, 1106, 1106a, 1107a, 1108, 1108 (gp), 1109, 1146, 1150, 1150c, 1153, 1153 (gp), 1162, 1190c	»	Ausb. d. Funker i. Gerätbedienen	—	1	—	
1189	»	Al. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
1182	»	Truppenhygiene im Winter	—	6	—	
	»	Straßenwinterdienst	—	1	—	Nur beim Einsatz im Osten zuständig.
1106, 1106a, 1107, 1107a, 1107c, 1108, 1108 (gp), 1109, 1150, 1153 (gp)	»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.

II. Es sind zu streichen mit allen Angaben:

1. In dem Kriegsjoll

- a) für alle Rgt's. Stbe. v. 1. 5. 42,
b) für alle Btl's. (Abt.) Stbe. v. 1. 5. 42:

Nr. der Vorschrift	Benennung
Auszug a. H. Dv. 99	Verschlußsachen-Merkbl. f. mobile Truppen
D+ 406	Merkbl. f. d. 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 u. Kkw. K.
D+ 1040/1	Rufzeichentafel Ausgabe D
Merkblatt	Auswahl d. Ausb. Personals f. d. Heer. Uffz. Schulen
"	Richtl. f. d. Ausb. von Ski-Tr.
"	Partisanenbekämpfung
"	Verförgung im Winter
"	Dauerunterkunft
"	Schießen mit den Inf. Waffen im Winter
"	Merkbl. über Feldfeelsörge
"	Vorl. Merkbl. über engl. Panz. Abwehrminen
" (geb.)	Richtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff

2. In dem Kriegsjoll

- a) für alle Rp. u. Schwb. v. 1. 5. 42,
b) Nr. 1182 u. 1189 v. 1. 5. 42:

Nr. der Vorschrift	Benennung
Auszug a. H. Dv. 99	Verschlußsachen-Merkbl. f. mobile Truppen
Merkblatt	Richtl. f. d. Ausb. von Ski-Tr.
"	Partisanenbekämpfung
"	Verförgung im Winter
"	Schießen m. d. Inf. Waffen im Winter

3. In dem Kriegsjoll für alle Rp. u. Schwb. v. 1. 5. 42:

Merkblatt	Richtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff
-----------	--

4. In dem Kriegsjoll v. 1. 5. 42 nachstehender Artnummern:

Art-Nr.	Nr. d. Vorschrift	Benennung
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1109	H. Dv. 119/290	Ed. u. Anw. Beisp. f. d. Gebr. d. Sch. B. f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18
	119/291	Schußtafeln f. d. le. J. G. 18 (Messingzündcr)
	119/292	Schußtafeln f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18 (Leichtmetallzündcr)
	119/951	Schußtafeln f. d. f. Gr. W. 34 (8 cm)
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp)	119/541	Schußtafeln f. d. f. J. G. 33
1103, 1103c, 1104, 1104 (gp), 1124, 1124 (gp), 1150, 1150c, 1153 (gp)	220/9	A. B. Pi. Teil 9: Pioniere-Gliederung, Stärke u. Ausstatt.
1106, 1106a, 1122a, 1122a (gp), 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1148a, 1149, 1149a, 1163	470/6c	A. B. Pz. Heft 6c: Die Panz. Jäg. Rp.
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1109, 1112, 1112c, 1113, 1114, 1114 (gp), 1133, 1163, 1165	D 111/1, 2	Panzerabwehrbüchse 38 (Heft 1 u. 2)

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1109	111/3	Panzerabwehrbüchse 38 (Heft 3)
1103, 1103e, 1106, 1106a, 1107a, 1107e, 1120, 1120 (gp), 1150, 1157	408	Verpackung u. Unterf. d. Mun.
	D+	
1104, 1104 (gp), 1106, 1122a, 1122a (gp), 1142, 1144, 1153, 1163	249/2	Die 5 cm Pat 38 — Bilder —
1113 (gp), 1114 (gp), 1141, 1142, 1143, 1150, 1171, 1172	406	Merfbl. f. d. 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 u. Kw. R.
1103, 1104, 1104 (gp), 1106, 1107, 1107a, 1122a, 1122a (gp), 1142, 1144, 1150, 1153, 1157, 1159, 1163, 1171, 1172	417	Merfbl. f. d. 5 cm Pzgr. 40
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1109, 1112, 1112e, 1113, 1113 (gp), 1114, 1114 (gp), 1163 1182	Merfblatt	Vereinfachung des indirekten Richtens am f. M. G.
	"	Dauerunterkunft
	"	Merfbl. über Feldseelorge
1104, 1104 (gp), 1108, 1108 (gp), 1113 (gp), 1114 (gp)	"	Vorl. Merfbl. f. Gliederung, Ausb. u. Kampf d. Schütz. Gruppe (gp)
1103, 1103e, 1107, 1107a, 1107e, 1157	" (geb.)	Aufl. v. Art. Ziel u. Einsch. v. Art. durch Aufl. Flieg. (H) und (Pz)

III. Sonstige Berichtigungen.

1. Änderung von Benennung:

Kriegsfall	Nr. der Vorschrift	Andere Benennung
für alle Rgts. Stbe., für alle Btlts. (Abt.) Stbe., für alle Rp. u. Schwb. Nr. 1182, Nr. 1189	H. Dv. 3/9	Disziplinarstrafordnung in »Wehrmachtdisziplinarstrafordnung« streiche Fußnote
	D	
	158	Behandl. d. Handwaffen b. streng. Kälte usw. in »Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter«
	Merfblatt	Richtl. f. verkürzte Skiausb. in »Verkürzte Skiausb.«
	"	Frontflugzeuge der UdSSR in »Sowjet. Frontflugzeuge«
	"	Verz. d. Druckvorschr. d. Seer. (mit Deckbl., Beil. u. handschr. Berichtig.) streiche »handschr.«
	H. Dv.	
1104, 1106, 1109, 1121, 1121 (gp), 1122a, 1122a (gp), 1142, 1144, 1153, 1163	481/76	Merfbl. f. d. Mun. d. 5 cm Pat 38 in »Merfbl. f. d. Mun. d. Pat 38« streiche Fußnote
1103, 1103e, 1107, 1107a, 1107e, 1157	Merfblatt	Merfbl. f. Art. Nr. 1—31 (ohne 3, 4, 9) in »Merfbl. f. Art. Nr. 1—33, 35—39, 42 (ohne 3, 4, 9)«
für alle Btlts. (Abt.) Stbe., für alle Rp. u. Schwb., 1103, 1103e, 1113 (gp), 1150, 1150e, 1153, 1153 (gp), 1159, 1163, 1172, 1182, 1184, 1189 1133, 1163	"	Kochanw. f. Bratlingspulver in »Verwend. v. Bratlingspulver«
	"	Feldkochbuch f. Nordafrika in »Feldkochbuch f. warme Länder«

2. Änderung der Sollzahlen.

a) Setze in nachstehenden Artnummern für die bezeichneten Vorschriften die Sollzahl von Spalte B nach Spalte »A«:

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung
1120 (gp), 1121, 1121 (gp)	H. Dv. 119/290	Erl. u. Anw. Beisp. f. d. Geb. d. Sch. B. f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18
	H. Dv. 119/291	Schußtafeln f. d. le. J. G. 18 (Messingzünder)
	H. Dv. 119/292	Schußtafeln f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18 (Leichtmetallzünder)
1120, 1120 (gp)	H. Dv. 119/541	Schußtafeln f. d. f. J. G. 33
1112, 1112e, 1113, 1113 (gp), 1114, 1114 (gp)	H. Dv. 119/951	Schußtafeln f. d. f. Gr. W. 34 (8 cm)
1120 (gp), 1121, 1121 (gp)	H. Dv. 119/1292	Flugbahnbilder f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18 (Leichtmetallzünder)
1123, 1123 (gp)	H. Dv. 119/1912	Flugbahnbilder f. d. le. J. G. 18 (Messingzünder)
1120, 1120 (gp)	H. Dv. 119/1541	Flugbahnbilder f. d. f. J. G. 33

b) Bei der Vorschrift D 158 Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter ist in dem Kriegssoll

1. für alle Rgts. Stbe., für alle Wts. (Abt.) Stbe. u. Nr. 1182,

2. für alle Rp. u. Schw. u. Nr. 1189

die Sollzahl in den Spalten B und C zu streichen und dafür in Spalte B mit der Fußnote »Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte A zuständig« einzufügen:

bei dem Kriegssoll unter 1. die Zahl »1«,

bei dem Kriegssoll unter 2. die Zahl »4«.

3. In dem Kriegssoll

für alle Rgts. Stbe. v. 1. 5. 42,

für alle Wts. (Abt.) Stbe. v. 1. 5. 42,

für alle Rp. u. Schw. v. 1. 5. 42,

Nr. 1182 u. 1189 v. 1. 5. 42

ändere Fußnote zur H. Dv. 268 in »Bis zur Neuauflage gilt das Merkbl. Tarnung«.

setze Fußnote zur D 635/1 »Nach Neuauflage« und zur 635/5 »Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte A zuständig.«

4. In dem Kriegssoll

für alle Rgts. Stbe.,

für alle Wts. (Abt.) Stbe.

streiche Fußnote zur H. Dv. g. 420/1.

5. Streiche im Kriegssoll für alle Rgts. Stbe. auf Seite 11 in Spalte 1 »D (Luft)«.

6. Ändere im Kriegssoll 1106 auf Seite 4 in Spalte 1 H. Dv. in »D«.

G. Nachrichtentruppe (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In die Kriegssoll für

a) alle Stäbe der Nachrichtentruppe des Feldheeres,

b) alle Komp. der Nachrichtentruppe des Feldheeres;

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
		A	B	C	
H. Dv. 316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb. a) Stäbe	—	—	1	
	b) Komp.	—	—	2	
D 72	Schlitten u. Kufen a) Stäbe	*)	3	—	*) Nicht für mot. Einh. Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.
	b) Komp.	*)	1	—	
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kraftf.	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.
634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
1110/15	Gaschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammel-gaschutzräumen	1	—	2	

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
Merktblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	Nur zuständig bei entspr. Einsatz.
»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	a) Stäbe *)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.
		b) Komp. *)	3	—	
»	Tarnung	—	1	—	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.
»	Merktbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder				
	a) Stäbe	1	1	—	
	b) Komp.	1	1	1	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
» (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.

2. In das Kriegssoll für alle Stäbe der Nachrichtentruppe des Feldheeres

D 707/4	Verladung v. Nachr. Ger. auf Schlitten u. Rufen	—	1	—	
794/1	Fernspr. u. Fernschreibtechnik f. d. Nachr. Offz.	2	—	—	
1102/5	Erkennen feindl. Gaskampfs, Nebel-, Entgift. u. Brandmittel	1	—	—	
D 9017/5	Überwachung d. Masch. Säge	—	1	—	
Merktblatt	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skite.	—	1	—	
»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Einsatz des (m.) Panz. Jäg. Zg. Pat 38 (5 cm)	—	1	—	
»	Merktbl. über Verwendung u. Wirkung d. Patronen s. S., S. m. R. u. S. m. R. (H) gegen Panz. Ziele	—	1	—	
»	Flakflug f. Kriegsbrücken	—	—	1	
»	Flaktechnik f. d. Nachr. Offz.	2	—	—	
»	Truppenhygiene im Winter	—	6	—	
»	Straßenwinterdienst	—	1	—	Für Ostheer.
»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	*)	1	—	Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.
» (geh.)	Haft-Hohlchargen 3 kg	—	—	1	
»	Die Nachr. Mahaufl. Kp.	—	1	—	

3. In das Kriegssoll nachstehender Artnummern:

Art.-Nr.	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
822—826c, 826k, 827—829, 884, 885, 890a, 893, 895, 909, 910, 913a—c, 915, 919, 927, 936, 960	D 632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kfz.	—	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.
884, 885, 890a, 893, 895, 927, 936, 960	634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
820, 820a (W), 821, 830 (Lw) 857, 865, 865a, 866 (Lw), 885, 902—904, 926—938, 947, 952, 953, 959, 972, 976, 261 (G), 263 (G), 733 (G)	794/1	Fernspr. u. Fernschreibtechnik f. d. Nachr. Offz.	2	—	—	

Art.-Nr.	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Zoll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
820a (W), 840, 842, 848, 849, 858—864, 866 (Lw), 869, 871, 871a, 872—879, 885, 921, 930, 934, 935, 937, 938, 941—944b, 946, 946 (Trop.), 959, 970—973, 971 (Trop.), 973 (Trop.), 991, 261 (G), 263 (G), 733 (G)	841/1	Sammler-Kv. (Bel. Pl.)	—	1	—	
859, 860 (Sd), 866 (Lw), 938, 941, 263 (G)	1034/3	Merksblatt Antennen f. Torn. Ju. Ger.	1	—	—	
826, 826a, b, c, 828, 828a, b, c, 909, 913a, 936	1102/5	Erkennen feindl. Gaskampfs-, Rebel-, Ent- gift- u. Brandmittel	1	—	—	
884, 885, 890a, 893, 895, 927, 936, 960	1110/15	Gaschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgaschutzräumen	1	—	2	
817, 818, 858—864, 869, 921, 941—944b, 946, 946 (Trop.), 970, 971, 971 (Trop.), 973, 973 (Trop.), 817, 818	1790/1	Aufbau v. Torn. Ju. Ger. u. Behelfsan- tennen in ständ. Anl. d. Landesbefestg.	—	1	—	
802—804, 820, 851a—857, 885	7135/5	Der Fernschreib-Entzerrer 41 u. 41a	—	1	—	
801—804, 811, 952	7406/7	Ausfall v. Kondensatoren in MEK-Träger- frequenzgeräten	2	—	—	
885	8901/5	Wächter-Funkmeldeanlage 41	—	1	—	
885	9012/5	Bed. des Feldfunkprechers f	—	1	—	
885	9013/5	Bed. des Frequenzprüfger. h	—	1	—	
820a (W), 831—836, 839—842, 848—856, 858, 867, 869, 921, 926a, 927, 928, 930, 931, 934, 935, 937, 938, 941—944b, 946, 946 (Trop.), 947, 951, 952, 959, 969	9017/5	Überwachung d. Masch. Säge	—	2	—	
970—976, 261 (G), 263 (G), 773 (G)			3	—	—	
871—880, 884, 885, 991 902—904			—	1	—	
	Merksblatt					
884, 885, 890a, 893, 927, 936, 960	—	Abwehr Merksbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
822, 823, 825, 826k, 827, 885, 909, 910, 913a—c, 915, 919, 936, 960	—	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
822—826c, 826e, 826k, 827—829, 884, 885, 890a, 893, 895, 909, 910, 912, 913a—c, 915, 919, 927, 936, 960	—	Tarnung	—	1	—	
822—826, 826e, 828b, c, 884, 885, 890a, 895, 909, 910, 913b, 919, 936	—	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Beklei- dungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zu- ständig.

Art.-Nr.	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
822, 823, 825, 826, 826 a, b, c, e, 826 k, 827, 828, 828 b, c	—	Merktbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
805—808, 820, 820 a (W), 821, 839—842, 849, 858—864, 921, 924, 925, 927, 929, 930, 934, 935, 937, 938, 941—944 b, 946, 946 (Trop.), 959, 970—973, 971 (Trop.), 973 (Trop.), 261 (G), 263 (G), 733 (G)	—	Richtl. d. Junfer i. Gerätbedienen	—	1	—	
820 a (W), 839—842, 848, 849, 858—866, 866 (Lw), 869, 894 a, b, 921, 930, 934, 935, 937, 938, 941—944 b, 946, 946 (Trop.), 959, 970—973, 973 (Trop.), 261 (G), 263 (G), 733 (G)	—	Junftechnik f. d. Nachr. Offz.	1	—	—	
814, 815, 816 (W), 816 (W) Rußl., 816 a (W) Rom., 818, 867, 868, 885, 890, 891, 892	—		—	1	—	
884, 885, 890 a, 893, 895, 927, 936, 960	—	Truppenhygiene im Winter	—	6	—	
884, 885, 890 a, 893, 927, 936, 960 für alle Komp. d. Nachr. Tr. d. Feldheeres	—	Al. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
826, 895, 909, 910, 913 a, 936	—	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	
884, 885, 890 a, 893, 895, 927, 936, 960	—	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
884, 885, 890 a, 893, 936	Merktblatt (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. be- sehten Ostgebieten	—	1	—	
810	—	Die Nachr. Mahausfl. Sp.	3	—	—	
813	—		—	2	—	
865, 865 a	—		—	5	—	
894	—		—	1	—	

II. Es sind zu streichen mit allen Angaben:

1. In den Kriegsjoll
 - a) für alle Stäbe der Nachrichtentruppe des Feldheeres
 - b) für alle Komp. der Nachrichtentruppe des Feldheeres:

Nr. der Vorschrift	Benennung
Auszug aus H. Dv. 99	Verchlusssachen-Merktbl. f. mobile Truppen
Merktblatt	Richtl. f. d. Ausb. v. Stk-Tr.
»	Verförgung im Winter
»	Schießen m. d. Inf.-Waffen im Winter
»	Partisanenbekämpfung
Merktblatt (geh.)	Richtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff

2. In dem Kriegsjoll nachstehender Artnummern:

Art-Nr	Nr. der Vorschrift	Benennung
884, 885, 890a, 893, 927, 936, 960	Ausz. a. H. Dv. 99	Verchlusssachen-Merkbl. f. mobile Truppen
für alle Stäbe der Nachr. Tr. d. Feldb.	Merkblatt	
936	—	Auswahl d. Ausb. Personals f. d. Weer. Uffz. Schulen
936	—	Nichtl. f. d. Ausb. v. Ski-Tr.
822—825, 826e, 826k, 827, 829, 885, 901, 909, 910, 913a—c, 915, 919, 936, 960	—	Partisanenbekämpfung
884, 885, 893, 895, 936	—	Verfözung im Winter
für alle Stäbe der Nachr. Tr. des Feldb.	—	Dauerunterkunft
936	—	
884, 893, 895, 936	—	Schießen m. d. Inf. Waffen im Winter
für alle Stäbe der Nachr. Tr. des Feldb.	—	Merkbl. über Feldseelsorge
936		

III. Sonstige Berichtigungen

In dem Kriegsjoll folgender Artnummern:

Art-Nr	Nr. der Vorschrift	Änderung
für alle Stäbe d. Nachr. Tr. d. Feldherres	H. Dv. 3/9	in »Wehrmachtsdisziplinarstrafordnung«; streiche die Fußnote
für alle Rp. d. Nachr. Tr. d. Feldb.	»	
884, 885, 890a, 893, 895, 936	»	
für alle Stäbe d. Nachr. Tr. d. Feldb.	268	ändere Fußnote in »Bis zur Neuausgabe gilt das Merkblatt »Tarnung«
für alle Rp. d. Nachr. Tr. d. Feldb.	»	
822—829, 884, 885, 890a, 893, 895, 909, 910, 912, 913a—c, 915, 919, 927, 936, 960	»	
für alle Stäbe d. Nachr. Tr. d. Feldb.	D 158	in »Behandlung v. Waffen u. Gerät im Winter«
für alle Komp. d. Nachr. Tr. d. Feldb.	»	
822, 825	»	
823, 824, 826, 826a—c, 826k	Merkblatt	ändere die Spalten:
828b—c, 884, 885, 890a, 893, 909, 910, 912, 913a—c, 919, 927, 936, 960		A B C
für alle Stäbe d. Nachr. Tr. d. Feldb.		Kriegsjoll für alle Stäbe d. Nachr. Tr. d. Feldb. *) 1 —
für alle Komp. d. Nachr. Tr. d. Feldb.	»	Kriegsjoll für alle Komp. d. Nachr. Tr. d. Feldb. *) 4 —
822, 825, 826k, 827, 901, 909, 910, 913a—c, 919, 936		Art. Nr. 822, 825 — 1 —
		alle übrigen Artnr. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.
für alle Stäbe d. Nachr. Tr. d. Feldb.	Merkblatt	Frontflugzeuge der UdSSR in »Sowjet. Frontflugzeuge«
für alle Komp. d. Nachr. Tr. d. Feldb.		
für alle Stäbe d. Nachr. Tr. d. Feldb.		
für alle Komp. d. Nachr. Tr. d. Feldb.	»	Nichtlinien f. verkürzte Skiausb. in »Verkürzte Skiausb.«
822, 825, 826k, 827, 901, 909, 910, 913a—c, 919, 936		

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Änderung
für alle Komp. d. Nachr. Tr. d. Feldh. 814, 817, 818, 825, 826, 826c, 827, 831—834, 836, 837, 837a, b, 839—850c, 851a, b, c, 853—855, 857 bis 867, 869, 884, 885, 890a, 893, 894, 895, 898, 909, 913b, 921, 923, 931, 934, 935, 937, 938, 940 bis 942, 944a, 946, 946 (Trop.), 947, 951, 952, 959, 960, 970, 971, 971 (Trop.), 972, 973, 973 (Trop.), 976, 261 (G), 263 (G)	Merkblatt	Kochanweisung für Bratlingspulver in »Verwend. v. Bratlingspulver«
929, 930, 946 (Trop.), 971 (Trop.), 973 (Trop.)	»	Feldkochbuch für Nordafrika in »Feldkochbuch f. warme Länder«
für alle Komp. d. Nachr. Tr. d. Feldheeres	H. Dv. 221/1b	ändere 221/1b in 421/1b
für alle Stäbe d. Nachr. Tr. d. Feldheeres	D 635/1	ändere 635/1 in »635/1*« mit Fußnote »*) Nach Neuauflage«
für alle Stäbe d. Nachr. Tr. d. Feldheeres	635/5	setze in Spalte »A« statt — ein: »—*)« mit Fußnote: »Weim Kampfeinsatz im Winter nach Soll »A« zuständig«
für alle Komp. d. Nachr. Tr. d. Feldheeres 822—826c, 826k, 827—828c, 884, 885, 890a, 893, 909, 910, 912, 913a—c, 919, 936, 960		
für alle Komp. d. Nachr. Tr. d. Feldheeres	Merkblatt	Anl. tiefmin. Unterstände: setze in Spalte C »1«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 42

89a/10
10391/42 AHA V/H Dv (V).

1084. Ergänzungen zu K.St.N. und K.A.N.

Teil A.

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
17 (W)	Wehrm. Bfz. Niederlande vom 1. 12. 42 Ersatz für 1. 11. 41 Keine K. A. N.
21 (gef.)	Kdo. Inf. Div. (gef.) v. 17. 1. 42 Behelf, entfällt
21 (T)	Kdo. Inf. Div. (Turf) v. 18. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung
28	Öst. Nachr. Führ. Befstg. v. 1. 12. 42 Ersatz für 1. 2. 41
75 (W)	Kdt. Führ. Spt. Du. v. 1. 10. 42 Ersatz für K. St. N. 75 v. 1. 3. 42
101 F	Stb. Inf. Rgts. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf
111 F	Stb. Inf. Btl. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
114	Stb. Führ. Begl. Btl. (mot) v. 1. 10. 42 Ersatz für 1. 4. 42
123a	Stb. Fla. Btl. (2 cm Flaß Vierling) (bodstg.) v. 29. 9. 42, entfällt
129e	Stbs. Rp. Inf. Rgts. (mot) v. 1. 12. 42 Ersatz für 5. 10. 42, Behelf
130 F	Stbs. Rp. Inf. Rgts. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf
131 F	Schüs. Rp. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf
137a	1. (Schüs.) Rp. Führ. Begl. Btl. (mot) v. 1. 10. 42 Ersatz für 1. 4. 42
137b	2. (Schüs.) Rp. Führ. Begl. Btl. (mot) v. 1. 10. 42 Ersatz für 1. 4. 42
137c	3. (Schüs.) Rp. Führ. Begl. Btl. (mot) v. 1. 10. 42 Ersatz für 1. 4. 42

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
138e	Schlüs. Rp. e (mot) v. 1. 12. 42 Erfah für 5. 10. 42, Behelf	461	Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (4 Gesch.) (Zfl.) v. 1. 12. 42 Erfah für 24. 7. 42, Behelf
138f	Schlüs. Rp. f (mot) v. 1. 12. 42 Erfah für 5. 10. 42, Behelf	478	Battr. 21 cm Kan. 38 (3 Gesch.) (mot Z) v. 1. 12. 42 Erfah für 3. 9. 42, Behelf
148	(Z. E.) Geb. Jäg. Werf. Zg. v. 1. 12. 42 Erfah für 20. 2. 42, Behelf	511 (LL Trp)	le. Art. Kol. Art. Abt. (mot) LL Trop v. 1. 12. 42 Erfah für 31. 8. 42, Behelf
150	Stbs. Rp. Führ. Begl. Btlz. (mot) v. 1. 10. 42 Neuererscheinung	519	Rzg. Staff. z. b. B. v. 30. 11. 42 Behelf, Neuererscheinung. Keine R. A. N.
151 (Verf.)	M. G. Rp. le. Inf. Div. (Verf.) v. 1. 12. 42 Erfah für 2. 12. 41, Behelf	532	Wett. Peilzg. (mot) v. 1. 12. 42 Erfah für 30. 5. 42, Behelf
155 (Verf.)	schw. Rp. le. Inf. Div. (Verf.) v. 1. 12. 42 Erfah für 2. 12. 41, Behelf	532a	Wett. Peilzg. (ortsfest) v. 1. 12. 42 Erfah für 9. 4. 42, Behelf
155e	schw. Rp. e v. 1. 12. 42 Erfah für 2. 4. 42, Behelf	561	Nachr. Zg. (mot) Stb. Art. Rgts. (mot) z. b. B. v. 1. 12. 42 Erfah für 20. 6. 42, Behelf
168 F	schw. Gr. W. Rp. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Erfah für 22. 9. 42, Behelf	575 F	Stbs. Battr. Art. Rgts. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Erfah für 22. 9. 42, Behelf
173	Inf. Schallm. Tr. (Zlachld.) v. 1. 12. 42 Erfah für 20. 7. 42, Behelf	582a	Stbs. Battr. le. Art. Abt. (tmot) v. 1. 12. 42 Erfah für 15. 9. 42, Behelf
173b	Inf. Schallm. Tr. (mot) v. 1. 12. 42 Erfah für 7. 10. 42, Behelf	582 F	Stbs. Battr. Art. Abt. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Erfah für 22. 9. 42, Behelf
173c	Geb. Jäg. Schallm. Tr. v. 1. 12. 42 Erfah für 7. 10. 42, Behelf	597	(Z. E.) vorgesch. Beob. Staff. v. 1. 12. 42 Erfah für 6. 11. 42, Behelf
174	J. G. Rp. (4 le. und 4 f. J. G.) (mot Z) Gr. Deutschld. v. 1. 12. 42 Erfah für 15. 2. 42, Behelf	616	schw. Werf. Battr. (mot) (21 cm Mb. W. 42) v. 15. 11. 42 Neuererscheinung
186 F	Inf. Panz. Jäg. Rp. (12 Gesch.) (bodstg.) v. 1. 12. 42 Erfah für 22. 9. 42, Behelf	666	le. Werf. Kol. s (mot) (21 cm Mb. W. 42) v. 15. 11. 42 Neuererscheinung
192a	Fla. Rp. (2 cm Flak Vierling) (bodstg.) v. 29. 9. 42 entfällt	727	Panz. Pi. Rp. (G) v. 25. 11. 42 Behelf, Neuererscheinung
193	4. (schw.) Rp. Führ. Begl. Btlz. (mot) v. 1. 10. 42 Erfah für 1. 4. 42	736	Br. Kol. J (mot) v. 18. 11. 42 Behelf, Neuererscheinung
211 F	(Z. E.) Bezp. Staff. Inf. Rgts. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Erfah für 22. 9. 42, Behelf	760a	Begl. Rdo. Br. Ger. J v. 18. 11. 42 Behelf, Neuererscheinung
295	Felt- und Blockhauszug Führ. Begl. Btlz. (mot) v. 1. 10. 42 Neuererscheinung	815	Feldnachr. Rdtz. v. 1. 12. 42 Erfah für 1. 3. 42
401 F	Stb. Art. Rgts. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Erfah für 22. 9. 42, Behelf	817	Zstgs. Nachr. Stb. v. 1. 12. 42 Erfah für 1. 3. 42
403a	Stb. le. Art. Abt. (tmot) v. 1. 12. 42 Erfah für 15. 9. 42, Behelf	818	Zstgs. Nachr. Rdtz. v. 1. 12. 42 Erfah für 1. 3. 42
403 F	Stb. Art. Abt. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Erfah für 22. 9. 42, Behelf	820a (W)	Stb. Nachr. Rp. D. R. W. v. 1. 10. 42 Erfah für 3. 3. 42, Behelf
416	Stb. Stu. Gesch. Abt. (mot) v. 1. 12. 42 Erfah für 1. 11. 41	851b	Zsp. Betr. Rp. b (mot) v. 1. 3. 42 entfällt
432	Battr. 10,5 cm Geb. Haub. 40 (4 Gesch.) v. 1. 12. 42 Erfah für 2. 4. 42, Behelf	886	Zstgs. Zf. Bauzg. v. 1. 12. 42 Erfah für 1. 9. 42
433 F	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (bodstg.) v. 1. 12. 42 Erfah für 22. 9. 42, Behelf	887	Zstgs. Kab. Schaltzg. v. 1. 12. 42 Erfah für 1. 3. 42
459 F	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (bodstg.) v. 1. 12. 42 Erfah für 22. 9. 42, Behelf	889	Zstgs. Kab. Bauzg. v. 1. 12. 42 Erfah für 1. 3. 42
		899	Nachr. Rp. i (mot) v. 1. 11. 42 Neuererscheinung
		1054	Rfz. Abschl. Zg. v. 1. 12. 42 Erfah für 1. 2. 41

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Teil B.		
		Vfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
1084	HKP Eißb. v. 1. 11. 42 Neuererscheinung			
1096	Betr. Stoff-Abfällkdo. v. 1. 12. 42 Neuererscheinung	485	9	Ob. Kdo. Heer. Gru. v. 1. 3. 42 Feldvorschriftenstelle zusätzlich: 2 Schreiber St. Gr. »M«
1216 (T)	Stb. Turk-Nachsch. Btl. v. 1. 12. 42 Neuererscheinung	486	9a	Ob. Kdo. Heer. Gru. D. Qu. Abt. v. 1. 9. 42 Zusätzlich zu II. Einzelgruppen c) Gruppe B. Ing.: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen
1273 (Trop)	Bäck. Kp. (mot) gef. (Trop) v. 21. 11. 42 Behelf, Neuererscheinung			
1281 (Trop)	Schlacht. Kp. (mot) gef. (Trop) v. 21. 11. 42 Behelf, Neuererscheinung	487	11	A. Ob. Kdo. Panzer. A. Ob. Kdo. v. 1. 6. 42 Zusätzlich zu II. Einzelgruppen: e) Gruppe Wasserbeschaffung 1 Offz. (Ing.) (Bau), St. Gr. »B« 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (F. P.) St. Gr. »K« 1 Festungswertmeister, St. Gr. »O« 1 Techniker St. Gr. »G« 1 Schreiber St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen
1293 (Trop.)	Verw. Kp. (mot) Trop v. 1. 10. 42 entfällt			
1714	(T. G.) Scheinw. Staff. a v. 1. 12. 42 Erfag für 5. 10. 42, Behelf			
1715	(T. G.) Heer. Flakz. (2 om Vierling) (Efl.) v. 1. 12. 42 Erfag für 4. 11. 42, Behelf			
1820	Stb. Techn. Btl. Sich. v. 1. 12. 42 Erfag für 10. 5. 42, Behelf			
1876	le. Techn. Kol. M.-St. (mot) v. 1. 12. 42 Erfag für 15. 5. 42, Behelf	488	19	Kdr. Gen. und Bsh. in Serbien v. 30. 3. 42 Die Feldkasse unter IVa entfällt.
2014b (W)	Wehrm. Umjchl. Stb. Oslo v. 1. 10. 42 Neuererscheinung	489	78a	Dt. Gen. ital. Wehrm. v. 1. 7. 42 Zusätzlich zu Oberquartiermeister: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (N) St. Gr. »Z« 1 Waffenauffz. (Wffm.) St. Gr. »O« 1 Waffenmeistergehilfe St. Gr. »M«
2072	A. Kart. St. (mot) v. 1. 1. 43 Erfag für 1. 4. 42			
2079	Stb. Feldbdr. Abt. (mot) v. 1. 12. 42 Erfag für 1. 12. 41 mit Änderung der Be- zeichnung	490	131c	Schüs. Kp. e v. 1. 2. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f: statt San. Tasche für ber. San. Mann- schaften mit Inhalt steht San. Tasche für unber. San. Mannschaften mit Inhalt (Anl. S 2205, Anf. Zeich. S 10002) zu
2080	Druck. Batter. (mot) v. 1. 12. 42 Erfag für 1. 12. 41			
2208a	Wehrm. Ortskdr. Minst. v. 1. 1. 43 Erfag für 15. 4. 42, Behelf	491	138e	Schüs. Kp. e (mot) v. 5. 10. 42 Zusätzlich: 1 Waffenmeistergehilfe St. Gr. »M« Rfz. Instandf. Tr.: 1 Uffz., Schirmmeister (K), Führer (im Beiwg.) St. Gr. »O« 1 Krabfahrer (s. Krab. mit Beiwg.) (Mot. Schlosser) St. Gr. »M« 1 Motorenschlosser St. Gr. »M« 1 Kw. Fahrer für Pkw. (Mot. Schlosser) St. Gr. »M« 1 fl. Instandsetzungskraftwagen (Rfz. 2/40) mit dem zuständigen Gerät
2211a (W)	Wehrm. Ortskdr. Riga v. 1. 1. 43 Erfag für 15. 6. 42, Behelf			
2215h	Jrt. Leitf. 110 v. 1. 12. 42 Erfag für 21. 5. 42, keine K. A. N.			
2507	Stb. Turkleg. v. 25. 11. 42 Behelf, Neuererscheinung, keine K. A. N.	492	138f	Schüs. Kp. f (mot) v. 5. 10. 42 Zusätzlich: Rfz. Instandf. Tr.: 1 Uffz., Schirmmeister (K), Führer (im Beiwg.) St. Gr. »O« 1 Krabfahrer (s. Krab. mit Beiwg.) (Mot. Schlosser) St. Gr. »M« 1 Motorenschlosser St. Gr. »M« 1 Kw. Fahrer für Pkw. (Mot. Schlosser) St. Gr. »M« 1 fl. Instandsetzungskraftwagen (Rfz. 2/40) mit dem zuständigen Gerät
2509	Stb. Leg. Sammeltag. v. 25. 11. 42 Behelf, Neuererscheinung, keine K. A. N.			
3090 (W)	Ref. Stb. Walli v. 1. 12. 42 Neuererscheinung			
4853	Nachr. Ob. Betr. Ptg. W. i. G. v. 1. 11. 42 Neuererscheinung			
4854	Nachr. Betr. Ptg. W. i. G. v. 1. 11. 42 Neuererscheinung			
6462	Blindenführhundstaff. v. 1. 12. 42 Neuererscheinung			
6554 (gp.)	le. Schüs. Ausb. Kp. (gp.) v. 20. 11. 42 Behelf, Neuererscheinung			
6632 (T)	Turk-Nachsch. Gr. Kp. v. 1. 12. 42 Neuererscheinung			
8401	Kdo. Panz. Tr. Schule v. 1. 12. 42 Erfag für 28. 4. 41, Behelf, mit Änderung der Bezeichnung			

Pfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Pfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
493	446	Stu. Gesch. Battr. (mot) v. 1. 11. 41 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 1 Satz Fsp. Gerät für fl. Fsp. Tr. (mot) nach Anl. N 1002 Vorhandenes Gerät rechnet an	503	1109	Stb. Krad. Schütz. Btl. v. 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Zgkw. St. Gr. »M« 1 mittlerer Krankenpanzerwagen (Ed. Kfz. 251/8) Anm.: Anforderungen sind nicht zu stellen. Zuwei- sung erfolgt durch Sonderverfügung.
494	533c	Stb. Stell. Beob. Abt. R. A. N. v. 8. 4. 42 Stoffgl. Ziff. 27 es fallen fort: 2 Stahlmeßband 100 m lg. mit Griff im Beutel (2 Verm. Tr. je 1)			Zusätzlich: 1 Anhänger (Lach.) für Sammlerlade- gerät D (Ed. Anh. 23) R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 1 Satz Sammlerladegerät D für Ed. Anh. 23 Anl. N 2023 Anf. Zeich. N 10993
495	582	Stbs. Battr. le. Art. Abt. v. 1. 11. 41 S. M. 42 Ziff. 813 lfd. Nr. 358 wird für un- gültig erklärt. Der 2 spg. Waffenmeisterwagen (Sf. 2) wird vierspännig gefahren. Zusätzlich: 1 Fahrer vom Sattel St. Gr. »M« 2 f. Zugpferde	504	1121	(T. E.) Führ. schw. Kp. (gp.) *) v. 1. 11. 41
496	588	Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot) v. 1. 11. 42 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 1 Satz Fsp. Gerät für mittl. Fsp. Tr. b (mot) nach Anlage N 1053 Vorhandenes Gerät rechnet an	1121	(gp.)	(T. E.) Führ. schw. Kp. (mot) *) v. 1. 11. 41 Kfz. Instandsetzungstrupp zusätzlich: 2 Panzerwarte St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Kfw., zugl. Panz. Wart. St. Gr. »M« 1 mittlerer gl. Lastkraftwagen. Anstelle des fl. Instandf. Kw. (Kfz. 2/40) tritt ein leichter Zugkraftwagen (1 t) (Ed. Kfz. 10) *) Nur zuständig, sobald bei unterstellten Zügen gp. Kfz. vorhanden sind. Mit Zuweisung des le. Zgkw. ist vor- läufig nicht zu rechnen.
497	593	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) für schw. Flachfeuer v. 1. 11. 41 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d Zusätzlich: 2 Abschutrohre für Signalbomben, Anf. Zeich. N 4001 30 Signalbomben Anf. Zeich. N 4006	505	1169	Eisb. Panz. Zg. aller Art R. A. N. Stoffgl. Ziff. 40
498	702a	Stb. Pi. Btl. a (tmot) v. 1. 11. 41 Die Verfügung S. M. 42 Ziff. 644, letzter Absatz, wird dahingehend ergänzt, daß mit der J-Staffel auch der Bataillonsingenieur zusticht.	a—x		Verfstätten- u. Handwerkergerät, Kraft- u. Arbeitsmaschinen 1 Hochdruck-Azetylgasentwickler (Kohlensäurefüllung etwa 4 kg) Anm.: Anforderung über Ersatzabteilung für Eisb. Panz. Züge Rembertow über Warschau.
499	730	Sturmbootkdo. v. 18. 3. 42 Die Stellengruppe des Motorenschlossers im Sturmboot-Instandf. Trupp wird in »G« umgewandelt.	506	1216	Stb. Nachsch. Btl., Stb. Nachsch. Btl. (tmot) v. 1. 3. 42
500	738	Geb. Br. Kol. »G« (gef.) v. 10. 6. 42 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 Zusätzlich: 1 Kraftfäße 39 (Benzolantr.) 1000 mm Schnittlänge Anl. P 2415 Anf. Zeich. P (f. Anl.)			Zusätzlich nur für Tropeneinsatz: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K), St. Gr. »Z« 1 Schirmmeister (K) St. Gr. »O« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen (Volkswagen)
501	1052	Werfst. Kp. (mot) v. 1. 11. 41 Die Stelle des Führers kann mit einem Truppenoffizier oder Offizier (Ing.) besetzt werden.	507	1661	Wehrgeologenstelle v. 1. 3. 42 R. A. N. Stoffgl. Ziff. 35
502	1106a	Stb. Panz. Jäg. Abt. (Efl.) v. 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Drehkraftwagen (Hebekraft 3 t (Kfz. 100) als Kraftwagenfahrer für 1 Kfw. ist 1 Handwerker (K) einzuteilen Der mittlere Zugkraftwagen 8 t (Kfz. 7) der Instandf. Staff. wird in einen schweren Zugkraftwagen 12 t (Ed. Kfz. 8) umgewandelt.	508	1711	Seer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) (mot 3) v. 1. 3. 42 an Stelle der Zgkw. 8 t (Ed. Kfz. 7) treten Zgkw. (12 t) (Ed. Kfz. 8) Anm.: Austausch erfolgt ohne Anforderung allmäh- lich nach Anfall des Geräts.

Vfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
509	1713	Heer. Flakbatt. 2 cm (12 Gesch.) (mot S) v. 1. 7. 42 K. St. N. an Stelle der 5 Torn. Ju. Tr. d (mot) treten 5 Torn. Ju. Tr. b (mot) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: An Stelle von 5 Sack Ju. Ger. für Torn. Ju. Tr. d (mot) treten 5 Sack Ju. Ger. für Torn. Ju. Tr. b (mot) nach Anl. N 1166 Anm.: Austausch erfolgt je nach Gerätlage.
510	2017	Feldwasserstr. Abt. v. 1. 4. 41 Zusätzlich: 4 Rechnungsführer St. Gr. »G«
511	2101	Ob. Fz. Stb. 5 v. 1. 8. 42 Zusätzlich zu Gruppe Führer: 1 Fachbearbeiter, Beamter des gehob. techn. Dienstes (R) St. Gr. »Z/K«, es entfällt: 1 Feuerwerker der Abt. Nachschub
512	2216	Ob. F. Kdtr. Warschau v. 1. 10. 42 Die Gruppe Ordnungsdienst entfällt.
513	2269	Verbdgs. Stb. Nord v. 1. 6. 42 Es entfallen beim Stabsquartier: 1 Uffz. für Verpflegung und die Stabs- wache (1/15)
514	2503	Kdo. Ostleg. v. 1. 10. 42 Zusätzlich: 3 Dolmetscher, Sprachlehrer St. Gr. »Z« Stellen können auch mit Sonderführern besetzt werden.
515	4006	Kdo. Inf. Div. (Besagung) v. 1. 4. 42 Die Stellengruppe des San. Uffz., Schreiber bei IV b wird in »O« umgewandelt.
516	5051	Kdo. ... Div. v. 1. 12. 41 Beim Gericht sind 10% der Schreibertellen St. Gr. »G«, soweit sie mit Soldaten be- setzt sind.
517	5080 5081	Gr. Führ. Gen. Rp. v. 1. 9. 42 Gr. Führ. Erf. Rp. v. 1. 9. 42 Zusätzlich: 1 Feldloch St. Gr. »M«
518	6339	Heim. Fzgs. Pi. Part. v. 1. 4. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 Zusätzlich: 1 Sack für Sattler Anl. F 821 Anf. Zeich. H 11002
519	8040	Schule für Offz. Anw. Inf. v. 1. 7. 42 Zusätzlich für Kdo. Stb. Ausführung A und B 1. 1 Vet. Offz. St. Gr. B } zugl. Lehrer 1 Vet. Offz. St. Gr. Z } 2. 1 Hahnenhändler St. Gr. »O«
520	08911	Gebirgsjanitätsschule Stab v. 1. 1. 42 Zusätzlich zur F. A. N.: Stoffgl. Ziff. 42: 160 Eissporne, Paar (o) Anf. Zeich. J 27004 es fallen fort: 160 Klettersporne, Paar Zusätzlich:

Vfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
521	08915	Gebirgsjanitätsschule, Lehrtp. v. 1. 1. 42 Zusätzlich zur F. A. N. Stoffgl. Ziff. 42: 60 Eissporne, Paar (o) Anf. Zeich. J 27004 es fallen fort: 60 Klettersporne, Paar

Druckfehlerberichtigung:

zu S. M. 42 Ziff. 971 lfd. Nr. 453: das Zielplangerät
10—60 km hat die Anlage A 2909.

Berichtigungen zu den Veränderungslisten:
(D. R. S. Ch H Rüst u. BdE AHA V 4500/42 geh.)

Veränderungsliste Nr. 4, Artillerie

Anstelle von Schneider oder Schuhmacher muß es jedes-
mal Schneider und Schuhmacher heißen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 42
— 10350/42 — AHA V.

1085. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 38/10 (M. Dv. Nr. 38/10, L. Dv. 78/10).

Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen

Teil 10. Vom Sept. 42

Es sind handschriftlich folgende Änderungen vorzu-
nehmen:

Auf Seite 9 setze am Rand statt:
Deckbl. 9 »Deckbl. 1«

Auf Seite 10 statt:
Deckbl. 10 »Deckbl. 2«

Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. W., 7. 10. 42

89
12595/42 Kriegsgef Allg (VI).

B.

— Anh. 2 zur H. Dv. 1 a Seite 35 lfd. Nr. 9 —

In Merkblatt 35/9 (Anh. 2 zur H. Dv. 1 a Seite 35
lfd. Nr. 9) »Vorläufige Richtlinien für die Beschriftung
der Umschläge und Titelblätter, Aufstellung der Verteiler
und Druckanträge, Ausgabe und Verwaltung der von
AHA V/H Dv betreuten Heeresdruckvorschriften, Merk-
blätter usw. vom 10. 8. 42« — R. f. D. —

ist folgende Änderung bei den Mustern 8 und 9 — links
oben im Kopf — handschriftlich durchzuführen:

Streiche auf dem Titelblatt zu Muster 8 bzw. 9:

Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 28 lfd. Nr. 1**)	Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 52a lfd. Nr. 15**)
---	---

Setze dafür:

Merkblatt 28/1 (Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 28 lfd. Nr. 1**))	Merkblatt 52a/15 (Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 52a lfd. Nr. 15**))
---	---

Ausgabe von Deckblättern unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 42

89a/b
10039/42 AHA V/H Dv (VI).

C.

»Anleitung zum Verpassen und Gebrauch von Bekleidungsstücken im Winter« vom 1. 9. 1942 (Anhang 2 zur H. Dv. 1a S. 38 lfd. Nr. 3):

- a) Seite 10 »Anlegen des Winteranzuges usw.« streiche im 4. Absatz von oben und in Ziff. 1 betr. Anlegen der Kniewärmer »über« und setze dafür: »unter«;
- b) Seite 25 Ziff. 22 f. Zeile 2 füge nach »Socken« ein: »noch besser über Fußlappen«.

Die Berichtigungen sind handschriftlich durchzuführen; Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 42
— 64 o 10/11. 22 — Abt Bkl (IIIa).

D.

»Verandliste zur Einseilbahn ESB 150 Bl.« (Anhang 2 zur H. Dv. 1a zu Seite 52a lfd. Nr. 16):

Efd. Nr. 35 Spalte Gesamtgewicht streiche » 266«
setze dafür »1064«

Efd. Nr. 37 Spalte Gegenstand streiche »65 X 10«
setze dafür »65 X 16«

Efd. Nr. 46 Spalte Gesamtgewicht streiche » 266«
setze dafür »1064«

Efd. Nr. 66 Spalte Gegenstand streiche »Bremsbeläge«.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen.
Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 42
10158/42 — In 10 (1d).

1086. Ausgabe von Deckblättern.

1. 2. Deckblattsfolge zur H. Dv. 1/7 — R. f. D. — Kriegsjoll (Heer) an Vorschriften Heft 7: Nachrichtentruppe und Grenznachrichteneinheiten v. D.
2. Deckblatt Nr. 1 und 2 zur H. Dv. 119/334 Vorl. — R. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. Stu. J. G. 33 m. d. 15 cm Inf. Gr. 33 und 38 Vom Oktober 1942
3. Deckblatt Nr. 25 und 26 zur H. Dv. 119/405 — R. f. D. — Schußtafel f. d. f. 10,5 cm R. 35 (t) Vom Dezember 1939
4. Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur H. Dv. 119/423 Vorl. — R. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. 10 cm le. f. S. 14/19 (p) Vom November 1940
5. Deckblatt Nr. 1 bis 6 zur H. Dv. 119/428 Vorl. — R. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. 10,5 cm le. f. S. 325 (f) — frz C 35 B — Vom Februar 1942
6. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. 119/514 Vorl. — R. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. f. f. S. 18 Vom März 1941
7. Deckblatt Nr. 5 bis 12 zur H. Dv. 119/610 — R. f. D. — Schußtafel f. d. 17 cm R. (ortsf.) und 17 cm R. (E) Vom Oktober 1939
8. Deckblatt Nr. 9 bis 13 zur H. Dv. 119/612 Vorl. — R. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. 19,4 cm R. 485 (f) — frz GPF — Vom August 1940
9. Deckblatt Nr. 3 bis 11 zur H. Dv. 119/631 — R. f. D. — Schußtafel f. d. Th. Br. R. (E) Vom Oktober 1939
10. Deckblatt Nr. 7 und 8 zur H. Dv. 119/633 — R. f. D. — Schußtafel f. d. f. 24 cm R. (t) Vom Juli 1940
11. Deckblatt Nr. 7 bis 14 zur H. Dv. 119/640 — R. f. D. — Schußtafel f. d. f. 3. Br. R. (E) Vom November 1939
12. Deckblatt Nr. 5 und 6 zur H. Dv. 119/981 — R. f. D. — Schußtafel f. d. 15 cm Rb. B. 41 m. Schwarzpulververtrieb. Vom März 1942
13. Deckblatt Nr. 17 bis 22 zur H. Dv. 119/982 Vorl. — R. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. 15 cm Rb. B. 41 m. 15 cm Treibf. DOV Digl. Pulver Vom Januar 1942
14. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 316/5 — R. f. D. — Allg. Pi. Dienst i. Geb. Vom 1. 5. 1942
15. Deckblatt Nr. 1 bis 11 zur H. Dv. 481/11 — R. f. D. — Merkbl. f. d. Mun. d. Geb. Gesch. 36 Vom 11. 1. 1940
16. Deckblatt Nr. 1 bis 11 zur L. Dv. 429 Flakzielfernrohr 20. Beschreibung und Behandeln. Vom 8. 10. 1938
17. Deckblatt Nr. 1 und 2 zur L. Dv. 783/8 Ausrüstungsverzeichnis und Beladeplan für Gerätewagen des Instandsetzungsdienstes (JGfw. Bauart 1939) Vom 1940
18. Deckblatt Nr. 1 und 2 zur L. Dv. 783/8a Ausrüstungsverzeichnis und Beladeplan für Gerätewagen des Instandsetzungsdienstes (JGfw. Bauart 1940) Vom Februar 1941
19. Deckblatt Nr. 1 zur D (Luft) 1210/15 Auf- und Untergänge von Sonne und Mond Beginn und Ende der Dämmerungen Oktober, November, Dezember 1942 Teil I: Europa und Atlantik (1942)
20. Deckblatt Nr. 1 zur D (Luft) 1210/16 Auf- und Untergänge von Sonne und Mond Beginn und Ende der Dämmerungen Oktober, November, Dezember 1942 Teil II: Mittelmeer, Naher Osten und Afrika (1942)
21. Deckblatt Nr. 1 zur D (Luft) 1210/17 Auf- und Untergänge von Sonne und Mond Beginn und Ende der Dämmerungen Januar, Februar, März 1943 Teil I: Europa und Atlantik (1942)

22. Anhang Besonderheiten des Wintereinsatzes von Sturmgeschützeinheiten zu »Merkmale für Artillerie Nr. 34« Vom 27. 4. 1942

23. Deckblatt Nr. 1 zu »Merkmale für das Rammen schräger Pfähle« Vom 26. 8. 1942

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1a bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Der Anhang zu lfd. Nr. 22 bzw. das Deckblatt zu lfd. Nr. 23 sind im Anhang 2 zur H. Dv. 1a auf Seite 27a lfd. Nr. 39 bzw. Seite 52a lfd. Nr. 20 in der 3. Spalte nachzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 2 bis 13 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
 - a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen,
 - b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim zuständigen Versorgungsbezirk,
2. vom Ersatzheer:
 - a) von den Stäben bei den stellv. Generalkommandos,
 - b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim Heereszeugamt Spandau.

Die förmliche Verteilung der Deckblätter zu lfd. Nr. 14, 15, 19, 20, 21 bzw. des Anhangs zu lfd. Nr. 22 erfolgt

- a) beim Feldheer durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt),
- b) beim Ersatzheer durch die Vorschriftenverwaltungsstellen (VVSt).

Darüber hinausgehender Bedarf ist gemäß »Merkmale über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« vom 1. 1. 1942 bei den obengenannten Dienststellen anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1, 16, 17, 18, 23 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 42

— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

1087. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/43.

— S. R. 42 Nr. 680 —

Zu Abschn. A, I e):

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die Voraussetzung zur Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/1943 auch dann als erfüllt anzusehen ist, wenn die für den Besuch der betr. Hochschule geforderte praktische Tätigkeit bis 1. 10. 1939 nachweislich beendet war.

Zu diesen Hochschulen gehören nach Mitteilung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

- die Bau- und Ingenieurschulen, die eine 24monatliche Lehrlings- oder Praktikantentätigkeit fordern,
- die Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, die eine einjährige praktische Tätigkeit verlangen,
- die höheren Land- und Gartenbauschulen, die eine mindestens 3jährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft bei der Zulassung zur Schule voraussetzen.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung der für den Besuch in Frage kommenden Hochschule zu führen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 12. 42

31 d 14
68037/42 Tr Abt (I d).

.....
(Bezeichnung der Einheit)

Ortsunterkunft, den 194.....

A n t r a g

auf Verleihung der Stufe der Nahkampfspange

1. Vor- und Familienname Geburtsdag	
2. Dienstgrad	
3. Auführung der Nahkampftage laut Regimentstagesbefehl vom	
4. Vermerk über die Verleihung und Aushändigung	

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

Der Antrag ist nach der Verleihung zu den Personalakten zu legen

Besitzzeugnis

Dem

(Dienstgrad)

.....

(Vor- und Familienname)

.....

(Truppenteil)

verleihe ich für tapfere Teilnahme an Nahkampftagen

die Stufe der
Nahkampfspange

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

.....

(Dienstgrad und Dienststellung)

(Stempel)

Strafvollstreckungsplan

Anlage zu O. K. W. 54 f 10 — Strafv. Plan — Tr. Abt. (Str. II) Str. 3495/42 vom 27. II. 42

Wehrmachtgefängnisse

Glag	Anklam	Lorgau- Fort Jüna	Lorgau- Brückentopf	Germerheim	Bruchsal	Freiburg
------	--------	----------------------	------------------------	------------	----------	----------

I. Heer (Wehrkreise)

VIII	I	III	IX	VI	V	V
XVII	II	IV	XI	XII	VII	XVIII
XXI	XX	X	XIII			
General- gouvernement			Böhmen und Mähren			

II. Luftwaffe (Luftgaue)

II	I	III/IV	XII/XIII	VI	VII	XVII
VIII	II		Bereich Nürnberg	XII/XIII		südlich der Donau
			XVII nördlich der Donau	Bereich Wiesbaden		

III. Kriegsmarine (Bereich der Marinestationen)

—	Ostsee	Nordsee	—	—	—	—
---	--------	---------	---	---	---	---

IV. Wehrmachtangehörige im Ausland.

Seeresgruppen A und B mit rückw. Geb. und Wehrm. Befh. Ukraine üb. Kriegs-W. G. Dubno, Maksejewka u. Kiew mit Aufgft. Krementschug; Balkan	Seeresgruppe Nord mit rückw. Geb. u. Wehrm. Befh. Ostland üb. Kriegs-W. G. Wilna mit Auf- gft. Dänaburg; Norwegen üb. Kriegs-W. G. Akershus; Finnland; Dänemark	Seeresgruppe Mitte mit rückw. Geb. und Wehrm. Befh. Ost- land üb. Kriegs-W. G. Borissow mit Aufgft. Smolensk	—	Besetzte Gebiete Westen	Besetzte Gebiete Westen	Besetzte Gebiete Westen; Italien, Nord- afrika
--	--	---	---	-------------------------------	-------------------------------	---

Zusammenstellung

- a) derjenigen Selbstkleider der Wehrmacht, der Waffen H usw., die berechtigt sind, ihre Uniformen, W-Schuhwerk und Lederwaren auf Wehrmacht-U-Bezugscheine nach den Regelungsbestimmungen der Wehrmacht zu erwerben und
- b) der für die Ausstellung der Wehrmacht-U-Bezugscheine berechtigten Personen.

Nr.	Bezeichnung der Verbände, Formationen usw.	Zur Ausstellung der Wehrmacht-U-Bezugscheine berechtigte Personen
-----	--	---

A. Zum Erwerb von Spinnstoffwaren, W-Schuhwerk und Lederwaren berechtigte Personen.

1	Selbstkleider der Wehrmacht (einschl. der Wehrmacht-Jordbeamten) sowie der Waffen H und der H -Polizeidiv., soweit diese dem ObdS. unterstellt sind.	Die Disziplinarvorgesetzten usw. nach Abschnitt B Ziffer III (1) und (2) des Erlasses D. R. W. vom 30. 11. 1941 ^{2 f 32 Beih. 1} 12300/41 AWA/WV (IX a) — S. B. Bl. 1942 Teil B S. 27 Nr. 48 —.
2	Feldgendarmieroffiz. und Gendarmerieinspektoren.	
3	Feldpostbeamte.	
4	Beamte der geh. Feldpolizei.	
5	Forstangestellte der Wehrmacht.	
6	Führer der DZ., die im Rahmen der Landesbefestigungen eingesetzt sind und denen das Tragen der Uniformen als Offz. d. B. bzw. als Sonderführer zuerkannt wurde.	Der Verbindungsoffizier des Generals der Pion. und Festungen beim Gen. Insp. für das deutsche Straßwesen in Wiesbaden.
7	a) Führer der im Osten eingesetzten Einheiten des Baustabes Speer, b) Führer der Baugruppe »Giesler« und c) Führer der »Abt. Rüstungsausbau — Jahrbetrieb —«, soweit ihnen die Berechtigung zum Tragen der Uniform als Sonderführer des Heeres zuerkannt wurde.	Der bei der DZ. eingesetzte Verbindungsoffizier, z. Z. Oberstlt. Gaze.
8	Führerdienstgrade des SS-Warndienstes vom Zugführer an aufwärts.	Der Führer des SS-Warnkommandos.
9	Führerkorps der NSKK-Motorgruppe der Luftwaffe vom Sturmführer an aufwärts.	Leiter der Hauptverwaltung der NSKK-Motorgruppe d. L., z. Z. Staffelführer Meinecke.

B. Nur zum Erwerb von W-Schuhwerk berechtigte Personen.

1	Selbstkleider und Selbstkleiderinnen des RAD.	a) bei der RAD-Leitung: der Abt. Leiter VW 2; b) bei den Arbeitsgauleitungen: der Gauverwalter; c) beim RAD. der weibl. Jugend: der Bezirksverwalter; d) in den besetzten Gebieten (einschl. Gen.-Gouv.): der Bearbeiter für Verwaltung des höheren RAD-Führers; e) in Kriegsgebieten, in denen Kampfhandlungen noch im Gange sind: der Dienststellenführer vom Gruppenführer an aufwärts.
2	Hauptamtl. Führer der Motorsportschulen des NSKK.	Der Verwaltungsführer der Motorsportschulen.
3	Hauptamtl. Führer des NSKK.	Der Chef des Verwaltungsamts des NSKK.
4	Selbstkleider des Zollgrenzschutzes.	Der Reichsminister der Finanzen, die Oberfinanzpräsidenten, die Leiter der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes, der Leiter des Reichsfinanzzeugamtes.

Gesetz- und Verpflegungssätzen

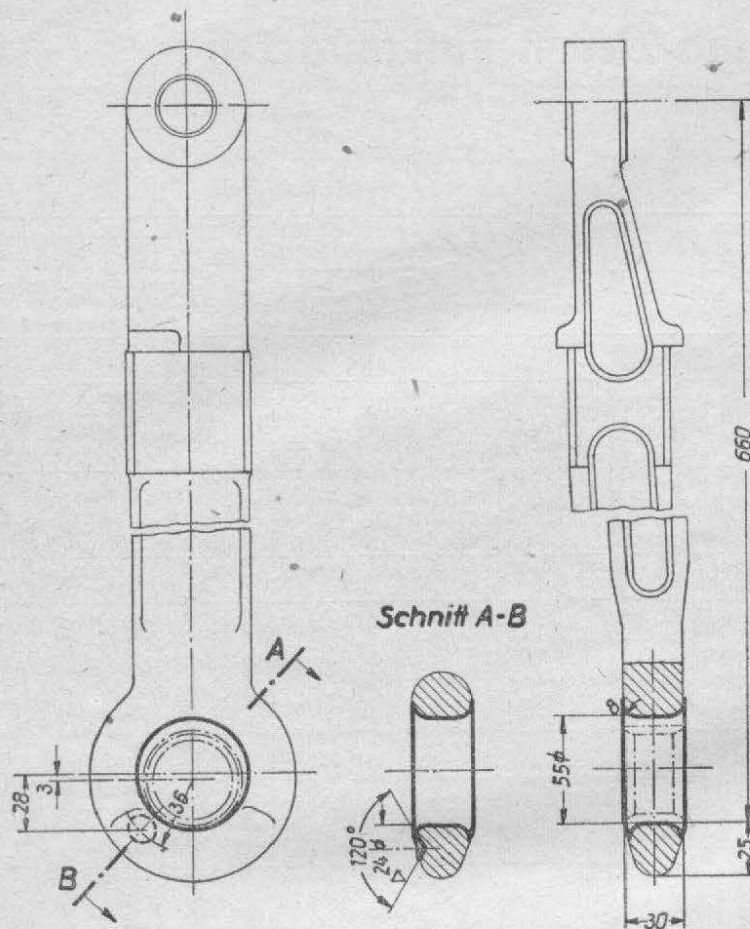
2mlage
in Nr. 1051

Tag	Verpflegungshäuten *)										Geschloßhäuten *)										Zug
	Offiziere	Beamte	Unter- offiziere	Wau- schaben	Küche	Offiziere	Beamte	Unter- offiziere	Wau- schaben	Man- schaben	nicht gebym- dingb.	Küche	Offiziere	Beamte	Unter- offiziere	Wau- schaben	Man- schaben	nicht gebym- dingb.	Küche		
Verwundungsberichte (außer Schanzenerkrankungen und Krankheiten)																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					
a) des Stabes																					
b) d. Kriegsgliederungsmäßig unterl. Truppen (ohne die Truppen gemäß Stiff. d)																					
c) d. militärl. Einheiten ober Truppenstelle anderer Verbände																					
d) d. Kriegsgliederungsmäßig zum eigenen Verband ge- hörenden, aber bei fremden Truppenstelle																					

(*) Gut beschickte Truppe rechnen die Angehörigen des betr. Zuppenreits, die am Besatz als kämpfer und unmittelbar bereit des Kampfes stehen. Dieser Beatz umfasst benach das Personal aller eingezogen und nichteingesetzten Einheiten der stehenden Truppe ohne Disziplinwillige einstell. Regts. -Erb. Nicht einzuzurechnen sind: Offizirs-, Decorations- und Gedächtnis- und die bei diesen Erben befindlichen Geldein. — Kommandirte sind von der Dienststelle mitzunehmen, zu der sie kommandirt sind. Erbde über Regts.-Erb. Abg. Versorgungstruppen, bestehend der Unterabtheilungsbefehl (auch der Unterabtheilungstruppen und -gruppen bei den Einheiten) rechnen ebenfalls nicht in die Disziplinwilligen ein und sind nicht in Spalte "Verständnis" aufzunehmen.

(*) In den Verpflegungstruppen sind alle Angehörigen der Einheit bzw. des Zuppenreits einstell. Zehnmachtige, Disziplinwillige und Kriegsgelangen sowie Hsede aufzunehmen, die am 1. 11. und 21. jeden Monats bei der Truppe verpflegt worden sind. Zugehörte Einzelpersonen sind mitzunehmen. Benachbarte ober Abtheilungsbefehl sind nicht mitzunehmen.

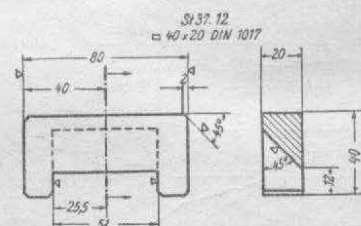
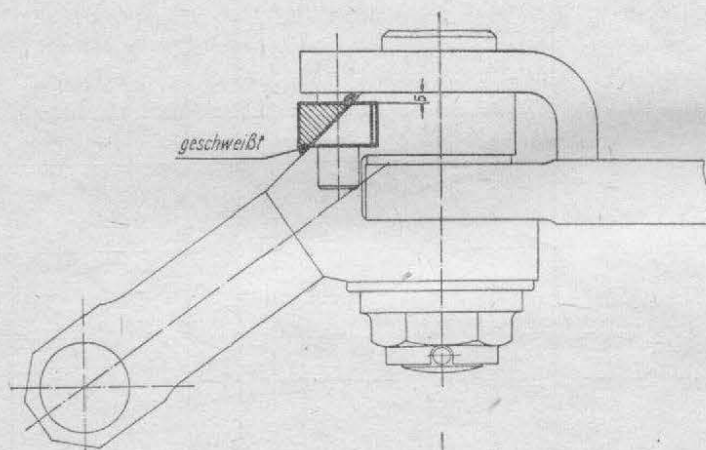
Die auf dem Verpflegungsweg vorliegenden Abtheilungen über Verpflegungsbefehl werden durch diese Bestimmung nicht berührt.



Schnitt A-B

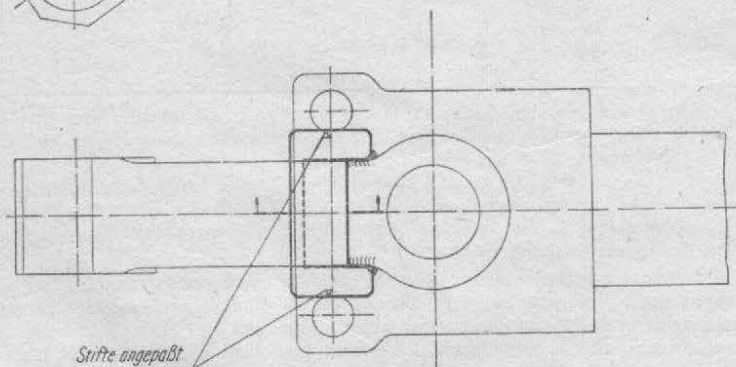
Änderungsanleitung.

Vorhandene Buchse entfernen.
Die Öse erwärmen.
Das Loch so aufordnen, daß der Querschnitt am Ende der Öse (25) nicht verändert und geschwächt wird. Loch 24 φ, 120° evtl. nachbohren.



Änderungsanleitung.

1. Protöse ausbauen.
2. Zwischenstück nach Zeichnung herstellen und anschweißen.
3. Stifte der Zwischenkupplung anpassen.
4. Protöse einbauen und neues Teil streichen.



Kommando- behörden und höhere Stäbe	Sachverhalt													Sachverhalt	Sachverhalt												
	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Verteilungshefte für Pioniere	Die Panzertuppe	Deutsche Nachrichtentruppen (H. Hagen)	Wehrtechnische Monatshefte	Geschuss und Aufsicht	Der deut. Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwachenblatt	Deutsche Wehr	Militärwachenblatt oder Deutsche Wehr, nach Wahl	Kriegstun in Wort und Bild		Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Verteilungshefte für Pioniere	Die Panzertuppe	Deutsche Nachrichtentruppen (H. Hagen)	Wehrtechnische Monatshefte	Geschuss und Aufsicht	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwachenblatt	Deutsche Wehr	Militärwachenblatt oder Deutsche Wehr, nach Wahl	Kriegstun in Wort und Bild
Stellv. Gen. Kdo. (W. R. R.)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1														
W. V. Prag	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1														
Div. Kdo.	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1														
Div. Kdo. 3. b. V. .	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1														
Höf. Pi. Offz.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1														
Kdt. der Schutzzone in der Slowakei:	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1														
Für alle Waffen																											
Ngt. Stab oder Stab selbst. Btl. (Abt.)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1														
Stab Btl. (Abt.) .		1	1	1	1	1		1	1																		
Infanterie und Landeschützen																											
Erst. Rp. (Inf. Geb. Jg.) Obs. Schz. Rp.																											
Inf. Nachr. Erst. Rp.					1																						
Inf. Pz. Jg. Rp. (Erst.)				1																							
Inf. Erst. Rp. (mot)				1																							
Inf. Pi. Erst. Rp. .				1																							
Inf. Pi. Erst. Rp. (mot)				1																							
Kavallerie																											
Erst. Schw.															1												1
Nachr. Erst. Schw.															1		1										1
Wehrkreis Remonteschulen .															1								1				
Remonteamter ...															1								1				
Artillerie und Rebelltruppe																											
Erst. Btr.															1	1		1									
Nachr. Erst. Btr. .															1	1			1								1
Pioniere																											
Pi. (Eisenb. Pi.) Erst. Rp.																	1										1
Pi. Erst. Rp. (mot)																	1	1									1
Nachrichten- truppe																											
Nachr. Erst. Rp. aller Art.																							1				1
Pz. Nachr. Erst. Rp.																			1	1							1
Zustellen																							1				
Panzerwaffe																											
Schz., Kradschz., Pz., Pz. Jg. Erst. Rp.																											1
Nachr. Erst. Einb. d. Pz. Truppe																											1

¹⁾ Soweit nicht mot.

¹⁾ Nur für bespannte Batterien.
²⁾ Nur für Batterien (mot.)

	Soldatentum	Deutsche Reiterhefte	Arztzeitliche Rundschau	Wertjahreshefte für Pioniere	Die Panzertroppe	Deutsche Nachrichten (F. Röggen)	Wehrtechnische Monatshefte	Geschichte und Aufsätze	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr, nach Wahl	Kriegstaktik in Wort und Bild
Fahrttruppe														
Fahr. Ers. Schw.	1													
Kf. Ers. Rp.			1											
Nachsch. Ers. Rp. .		1												
Heimatkraftfahr- park.			1	1										
Verwaltungs- truppe														
Schlacht. Ers. Rp. .									1				1	
Büf. Ers. Rp.													1	
San. Einheiten														
San. Ers. Abt.								1				1		
San. Abt.								1				1		
Med. Laz.								1				1		
San. Park.								1						
Vet. Einheiten														
Stab Vet. Ers. Abt.	1								1			1	1	
Vet. Ers. Rp.	1								1			1		
Heim. Vet. Park. .						1			1			1		
Vehr. u. Verf. Vet. Rp.	1								1			1		
Vehr. Schmiede	2								2			1		
H. Vet. Unterf. Amt.	1								1					
H. Pferde-Cazarett	1								1					
Wehrf. Vet. Unter- Stellen.	1								1					
Haupt-Vet. Park. .	1								1					
Bau-Einheiten														
Kdeur. d. Landes- bautrupps				1					1	1			1	1
Bau-Ers. Rp.				1									1	
Bau-Nachr. Ers. Rp.				1	1								1	
Brückenbau-Ers. Rp.				1									1	
Feldzeug- dienststellen														
Feldzeuggruppe ...	1	1	1		1		1	1			1	1		1
Feldzeuginspizient.			1		1		1	1					1	1
Feldzeugkommando	1	1		1		1	1						1	1
Heeres-Zeugamt ..			1	1	1	1		1					1	
Heeresmunitions- anstalt.			1					1					1	
Heeres-Neben- Zeugamt.			1					1						
Heeres-Neben- Munitionsanstalt								1						
Oberfeldzeugstab ..		1		1		1							1	
Fz. Stab z. b. W. .								1					1	
Fz. Vtl.								1					1	
Fz. Arbeitsstab. .		1											1	
Fz. Dienststelle. .													1	
Adtr. und Standortälteste														
Adtr. (Besetz.)	1	1	1	1	1	1		1					1	1
Adtr. (Tr. Ab. Pl.)	1	1	1	1	1	1		1			1	1		1
Standortfbr., Standortälteste. .								1) 1	1) 1	1) 1			1) 1	

¹⁾ Nur soweit nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt.

	Soldatentum	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteiljahresschäfte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (3. Klassen)	Werktechnische Monatshefte	Gaschut und Giftschut	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwundheft	Deutsche Wehr	Militärwundheft oder Deutsche Wehr, nach Wahl	Kriegsschule in Wort und Bild
Festungspionierdienststellen														
Fest. Pi. Rdr.	1	1	1	1	1	1						1	1	
Fest. Pi. Stäbe ...			1			1	1					1	1	
Fest. Nachsch. St. Ost u. West			1									1		
H. Fest. Pi. Park. .			1									1		
Festungs-Nachrichten-Dienststellen														
Höf. Nachr. Fz. Ostbes.	1	1	1	1	1	1				1	1		1	
Fest. Nachr. Rdr. .	1				1	1						1	1	
Fest. Nachr. Stäbe					3									
Techn. Truppen														
Techn. Ers. Btl.		1			1							1		
Techn. Ers. Abt.		1										1		
Techn. Stabs-Kp. (ORB)		1			1							1		
Heereschulen														
Generalsstabslehrgänge	1	12	12	12	12	12	2		1	1	12	12	12	
Mil. Arztl. Akademie	1	2						1	1	5	5		2	
H. Vet. Akademie .	1	2						1	1	5	5		2	
Jng. Offz. Akademie	1	2	2	2	2	6					2	2	2	
Offz. u. Führer-Kriegsschulen ...	2 ¹⁾ 1	2 ²⁾ 8	2 ³⁾ 8	2 ⁴⁾ 8	2 ⁵⁾ 8	2 ⁶⁾ 1	2 ⁷⁾ 1	2 ⁸⁾ 1	2 ⁹⁾ 1	2 ¹⁰⁾ 1	2 ¹¹⁾ 8	2 ¹²⁾ 8	2 ¹³⁾ 8	
H. Hochgeb. Schule	1	3	3	3	3	3	1		1	1	3	3	15	
Jng. Schule	1	3	3	3	3	3	1		1		3	3	15	
Schule für Schnelle Truppen Potsdam-Krampnitz	1	3	3	3	10	3	1		1	1	3	3	5	
Art. Schule I	1	2	5	2	2	2	1		1	1	4	4	5	
Art. Schule II	1	5	15	5	5	5	1		1	1	12	12	10	
Art. Schießschule Thorn	1	1	15	1	2	1	1		1	1	12	12	10	
Geb. Art. Schießschule	1	1	10	1	1	1	1		1	1	2	2	2	
Pionierschulen	1	3	3	20	8	3	1		1		8	8	12	
Wallmeisterische Sternberg	1	1	1	10	1		1				1	1	3	
Panzertruppenschule Wandsdorf	1		3	3	10	3	1		1		12	12	15	
Schule für Heeresmotorisierung...	1		3	3	10	3	1		1		12	12	15	
Heeres-Nachrichtenschule	1	1	3	3	3	25	1		1		3	3	15	
H. Reit- und Fahrschule	1	10	2	2	2	2			1	1	2	2	2	
Fahrtruppenschule.	1	4	1	1	4		1		1	1	2	2	5	
Rebeltruppenschule	1		3	3	3	3	1		1		1	1	1	
H. Luftschuttschule Potsdam	1		2	2	2	2	1	10			2	2	2	
Heeresgaschuttschulen	1		2	2	2	2	1	10			2	2	2	
Truppenluftschuttschule	1						1	5			1	1	1	
H. Waffenmeister-schule	1		2	2	2	2	1				2	2		
H. Feuerwerker-schulen	1		2	2	2	2	1				2	2		
H. Schule f. Hunde u. Briestauben-Dienst	1					2			1		1	1	1	

¹⁾ Zugleich für unterstellte Fest, Kavallerie, und Panzertruppe.
²⁾ Nur soweit Lehrgänge stattfinden.

